



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Voranschlagsprovisorium 2013	2
3.20 Flächenwidmungsplan, 20. Änderung, Entwurf	3
08.10.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße/Dr.-Pfaff-Gasse, Entwurf.....	27
16.06.1 Bebauungsplan Weblinger Gürtel/Schwarzer Weg, Beschluss	28
16.17.0 Bebauungsplan Salfeldstraße/Ferdinand-Prirsch-Straße, Beschluss	32
Fernwärmeanschlussbereich 2012, Teilgebiete 05/001, 06/001, Verordnung.....	35
Fernwärmeanschlussbereich 2012, Teilgebiete 05/001, 06/001, Erläuterungsbericht.....	38
Ansuchen für die Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke, KG Gries.....	55
Aus der GR-Sitzung vom 5. Juli 2012	56
Nachruf Emilie Deutsch	57
Impressum	72

Voranschlagsprovisorium 2013

A 8-9550/2012-7

KUNDMACHUNG

*gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBL. Nr. 130/1967 idF. LGBL. Nr. 8/2012)*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 ein Voranschlagsprovisorium für die Monate Jänner bis Juni 2013 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Gewerbsteuer für Resteingänge:

Hebesatz 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuer-gesetzes 1953 mit 31.12.1994).

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_044097_2012_1

**3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
20. ÄNDERUNG 2012 – Entwurf**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 8. November 2012 die Absicht beschlossen, den 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 3.20 Flächenwidmungsplan – 20. Änderung 2012 gemäß § 38 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Änderungen beziehen sich auf nachfolgend beschriebene und grafisch dargestellte Flächen (IST – und SOLL-Zustand im Maßstab 1:5000)

1) A 14-K-757/2002—2,305: Herneth, Schönberger u.a. - Markusgasse

KG 63118 Rudersdorf, Grundstücke Nr. 18/224, 18/161, 18/289 u.a.

- a) Eine bisher als „Bauland – Gewerbegebiet GG, BD 0,2-1,5“ ausgewiesene Fläche von ca. 1,12 ha wird als „**Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA), BD 0,2 – 0,6**“ festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Schaffung einer öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr (Umsetzung im Bebauungsplan)

- b) Eine bisher als „Bauland – Gewerbegebiet GG, BD 0,2-1,5“ ausgewiesene Fläche von ca. 1,09 ha wird als „**Bauland – Allgemeines Wohngebiet WA, BD 0,2 – 0,6**“ festgelegt.

- c) Für die unter a) erfassten Flächen wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

2) A 14-K-757/2002-1021: Matzer - Messendorf

KG 63114 Graz Stadt - Messendorf, Grundstück Nr. 585

- a) Eine bisher als „Freiland – landwirtschaftlich genutzt“ ausgewiesene Fläche von ca. 2,36 ha wird als **„Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (WR), BD 0,2 – 0,4“** festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Lärmfreistellung

- b) Für die unter a) erfasste Fläche wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

2a) A 14-K-757/2002-1022: GBG/ Kohlbacher - Messendorf

KG 63114 Graz Stadt - Messendorf, Grundstücke Nr. 660/1 u.a.

- a) Eine bisher als „Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet (GG), BD 0,2-1,5“ ausgewiesene Fläche von ca. 3,14 ha wird als **„Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA), BD 0,2 – 0,6“** festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Lärmfreistellung

- b) Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

3) A 14-K-757/2002-1142: Kanna u.a. – Wiener Straße, Grüne Gasse, Zeilergasse

KG 63104 Lend, Grundstücke Nr. 1561, 1576 u.a.

- a) Eine bisher als „Bauland – Gewerbegebiet GG, BD 0,2-2,5“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,54 ha wird als **„Kerngebiet überlagert mit Allgemeinem Wohngebiet, ausgenommen Einkaufszentren (KG+WA[EZ]), BD 0,5 – 2,0“** festgelegt.

- b) Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

4) A 14-K-757/2002-1180: „Graz Mitte“ (Wohnungsamt, Hübl u.a.)

KG 63104 Lend, Grundstücke Nr. 1041/1, 1042, 1041/9 u.a.

- a) Eine bisher als „Bauland – Gewerbegebiet GG, BD 0,2-2,5“ ausgewiesene Fläche von ca. 1,86 ha wird als **„Kerngebiet- Aufschließungsgebiet, ausgenommen Einkaufszentren ((KG)[EZ]), BD 0,5 – 2,5“** festgelegt.

- b) Eine bisher als „Bauland – Gewerbegebiet GG, BD 0,2-2,5“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,72 ha wird als **„Kerngebiet- Aufschließungsgebiet, ausgenommen Einkaufszentren ((KG)[EZ]), BD 0,5 – 1,5“** festgelegt.

- c) Als Aufschließungserfordernisse werden festgelegt:
- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
 - Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
 - Schaffung einer öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr (Umsetzung im Bebauungsplan)
 - Sicherung und Herstellung einer mindestens 25m breiten öffentlich zugänglichen Grünfläche entlang der festgelegten Fuß-Radwegverbindung (Umsetzung im Bebauungsplan)
 - Schaffung eines öffentlich zugänglichen Quartierspark (Umsetzung im Bebauungsplan)
- d) Für die unter a) und b) erfassten Flächen wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

5) A 14-K-757/2002-1177: Kovac 3 - Angergasse

KG 63106 Jakomini, Grundstück Nr. 2143/2

- a) Eine bisher als „Bauland – Gewerbegebiet GG, BD 0,2-1,5“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,40 ha wird als „**Bauland – Bauland - Allgemeines Wohngebiet WA, BD 0,2 – 1,2**“ festgelegt.

6) A 14-K-757/2002-1004,1026: Hofstätter, BAWAG – Mariatroster Straße

KG 63111 Graz Stadt - Fölling, Grundstück Nr. 300, 301 und 305 (Teilfl.)

- a) Eine bisher als „Bauland – Allgemeines Wohngebiet WA, BD 0,2-0,3“ festgelegte Fläche von ca. 0,35 ha wird als „**Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA), BD 0,2 – 0,4**“ festgelegt.
- b) Eine bisher als „Freiland – landwirtschaftlich genutzt“ ausgewiesene Fläche von ca. 1,73 ha wird als „**Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA), BD 0,2 – 0,4**“ festgelegt.
- c) Als Aufschließungserfordernisse werden festgelegt:
- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
 - Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
 - Entsorgung der Meteorwässer und ggf. auftretender Hochwässer (für die östliche Teilfläche des Grundstücks Nr. 300)
- d) Für die unter a) und b) erfassten Flächen wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

7) A 14-K-757/2002-1174: ESTAG - Augasse

KG 63112 Gösting, Grundstück Nr. 341/44 und 341/43 (Teilfl.)

- a) Eine bisher als „Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke, Spo“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,70 ha und eine als „Freiland – Umspannanlage“ ersichtlich gemachte Fläche von ca. 0,12 ha werden als „**Bauland – Allgemeines Wohngebiet WA, BD 0,2 – 0,8**“ festgelegt.
- b) Eine bisher als „Freiland – Umspannanlage“ ersichtlich gemachte Fläche von ca. 0,51 ha und eine als „Bauland – Allgemeines Wohngebiet WA, BD 0,2-0,8“ festgelegte Fläche von ca. 0,09 ha werden als „**Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke, Spo**“ ausgewiesen.
- c) Eine bisher als „Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke, Spo“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,09 ha und eine als „Freiland – Umspannanlage“ ersichtlich gemachte Fläche von ca.

0,05 ha werden als „**Freiland – Ödland (Uferstreifen gem. SAPRO-Hochwasser)**“ ausgewiesen.

8) A 14-K-757/2002-1165: Internationale Schule GBG/Schulschwestern – Georgigasse

KG 63107 Algersdorf, Teilflächen der Grundstücke Nr. 265/3, 278/3 und 278/6

- a) Eine bisher als „Freiland – landwirtschaftlich genutzt“ ausgewiesene Fläche von ca. 1,29 ha wird als „**Sondernutzung im Freiland für Spiel- und Sportzwecke, Spi/Spo**“ ausgewiesen.

9) A 14-K-757/2002-1178: Schinko Neuroth - Schmiedlstraße

KG 63114 Graz Stadt - Messendorf, Teilfläche des Grundstückes Nr. 947/1

- a) Eine bisher als „Verkehrsfläche“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,07 ha wird als **Verkehrsfläche, überlagert mit Gewerbegebiet, BD 0,2 – 1,5**“ festgelegt. Die von einer Baulandnutzung freizuhalten Lichtraumhöhe der Verkehrsfläche wird mit mind. 7,5 m festgelegt.

10) A 14-K-757/2002-1169/1; Asset One – Gmeinstraße

KG 63118 Rudersdorf, Grundstücke Nr. 94/1, 94/2, 100, 102

Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,5 ausgewiesene Fläche von ca. 2,8 ha wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Allgemeines Wohngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 – 0,8** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Altlastenverdachtsfläche
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr

Für die erfassten Flächen wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

11) entfällt

REININGHAUS

12) + 13)

A 14-K-757/2002-689,690,765,981,1172,1181,1169-3, Asset One, Neuwirth u.a. sowie amtswegige Änderungen gemäß Rahmenplan

Die Abgrenzung der Teilbereiche erfolgt gemäß Planbeilage

a) Teilbereich A: A-14-K-757/2002-1172/4; Asset One / Reininghaus - Linse

Eine bisher als Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „Kerngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,0 ausgewiesene Fläche von ca. 2,6 ha nördlich der

Reininghausstraße („Linse“) wird auch weiterhin als Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,5 - 2,0** festgelegt:
Die Aufschließungserfordernisse werden wie folgt geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Sicherheitsabstände zur GKB-Bahntrasse Graz – Köflach
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus

b) Teilbereich B: A-14-K-757/2002-1172/1; Asset One / Reininghaus - Alte Poststraße West

Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 2,4 ha westlich der Alten Poststraße wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,5 - 2,5** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 20% der Baulandfläche

c) Teilbereich C: A-14-K-757/2002-1172/1; Asset One / Reininghaus - Alte Poststraße West

Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 1,9 ha westlich der Alten Poststraße wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,5 - 2,5**.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 30% der Baulandfläche

d) Teilbereich D: A-14-K-757/2002-1172/1; Asset One / Reininghaus - Alte Poststraße West

Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 2,3 ha westlich der Alten Poststraße wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,5 - 2,5** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 20% der Baulandfläche

e) Teilbereich E: A-14-K-757/2002-1172/1; Asset One / Reininghaus - Brauerei

Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 1,9 ha im Bereich der Brauerei Reininghaus wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,5 2,5** geändert. Die Errichtung von **Einkaufszentren** wird gem. § 31 Abs. 13 Z 1 StROG 2010 in diesem Bereich **ausgeschlossen**.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010
- Maßnahmen zur Lärmfreistellung gegenüber emittierenden Betrieben

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Erschließung für den motorisierten Verkehr entlang der westlichen Baulandgrenze gem. zeichnerischer Darstellung
- Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von 15% der Baulandfläche

f) Teilbereich F: A-14-K-757/2002-1172/1; Asset One - Umkreis Central Park

f.1) Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 und als Sondernutzung im Freiland - öffentliche Parkanlage/Sport ausgewiesene Fläche von ca. 3,0 ha wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,5 - 2,5** geändert. Die Errichtung von **Einkaufszentren** wird gem. § 31 Abs. 13 Z 1 StROG in diesem Bereich **ausgeschlossen**.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010
- Maßnahmen zur Lärmfreistellung gegenüber emittierenden Betrieben

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr

f.2) Bisher als Sondernutzung im Freiland - öffentliche Parkanlage und Sport und als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Flächen von ca. 3,0 ha werden in **Sondernutzung im Freiland - öffentliche Parkanlage** geändert.

g) Teilbereich G: A-14-K-757/2002-1172/2; Asset One / Reininghaus - Wetzelsdorfer Straße Nord

Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 4,0 ha wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Allgemeines Wohngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 1,2** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete
- Prüfung der von der L301 Wetzelsdorfer Straße ausgehenden Lärmbelastung und Berücksichtigung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 10 % der Baulandfläche

h) Teilbereich H: A-14-K-757/2002-1172/3 + 981; Asset One, Neuwirth u.a. sowie amtswegige Änderungen gemäß Rahmenplan/ Reininghaus - Brauhausstraße West

h.1) Eine bisher als Sanierungsgebiet - „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 1,5 ausgewiesene Fläche von ca. 4,0 ha wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Allgemeines Wohngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 1,0** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete
- Berücksichtigung der Sicherheitsabstände zur GKB-Bahntrasse Graz - Köflach gem. Eisenbahngesetz

- Prüfung der von der GKB-Bahntrasse und der östlich liegenden gewerblichen Nutzung ausgehenden Lärmbelastung und Berücksichtigung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Lärmfreistellung gegenüber emittierenden Betrieben

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 8 % der Baulandfläche

h.2) Bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Flächen von ca. 0,4 ha werden in **Sondernutzung im Freiland - öffentliche Parkanlage** geändert.

i) Teilbereich I: A-14-K-757/2002-1172/3; Asset One und amtswegige Änderungen gemäß Rahmenplan / Reininghaus - Brauhausstraße West

i.1) Eine bisher als Sanierungsgebiet (Teilflächen) „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 1,5 ausgewiesene Fläche von ca. 3,9 ha wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Allgemeines Wohngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 1,0** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete
- Prüfung der vom angrenzenden Gewerbegebiet ausgehenden Lärmbelastung und Berücksichtigung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 10 % der Baulandfläche

i.2) Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 1,5 ausgewiesene Fläche von ca. 2,3 ha wird in Bauland der Kategorie „**Gewerbegebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 1,5** mit zeitlich nachfolgender Nutzung Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Allgemeines Wohngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 1,0** geändert. Als **Eintrittszeitpunkt** für die zeitliche nachfolgende Nutzung wird die Aufgabe der betrieblichen Nutzung festgelegt.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete

- Prüfung der vom angrenzenden Gewerbegebiet ausgehenden Lärmbelastung und Berücksichtigung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Bebauungsplanpflicht gemäß §29 Abs 3 Z 3

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 10 % der Baulandfläche

j) Teilbereich J: amtswegige Änderung gemäß Rahmenplan / Reininghaus Alte Poststraße - Ost

j.1) Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 1,2 ausgewiesene Fläche von ca. 2,4 ha wird in Bauland der Kategorie „**Gewerbegebiet**“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 und zeitlich nachfolgender Nutzung Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 2,0** geändert. Nach Eintritt der zeitlich nachfolgenden Nutzung wird die Errichtung von **Einkaufszentren** gem. § 31 Abs. 13 Z 1 StROG 2010 in diesem Bereich **ausgeschlossen**. Als Eintrittszeitpunkt für die zeitlich nachfolgende Nutzung wird die Aufgabe der betrieblichen Nutzung festgelegt.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Erschließung für den motorisierten Verkehr entlang der östlichen Baulandgrenze gem. zeichnerischer Darstellung
- Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 5 % der Baulandfläche

j.2) Eine bisher als „Einkaufszentrum II“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 1,5 ausgewiesene Fläche von ca. 2,7 ha wird in Bauland der Kategorie „**Einkaufszentrum II**“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 1,5 und zeitlich nachfolgender Nutzung Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 2,0** sowie Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Gewerbegebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 2,5** geändert. Nach Eintritt der zeitlich nachfolgenden Nutzung „Kerngebiet“ wird die Errichtung von **Einkaufszentren** in diesem Bereich **ausgeschlossen**. Als Eintrittszeitpunkt für die zeitlich nachfolgende Nutzung wird die Aufgabe der betrieblichen Nutzung festgelegt.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Erschließung für den motorisierten Verkehr entlang der östlichen Baulandgrenze gem. zeichnerischer Darstellung
- Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 5 % der Baulandfläche

k) Teilbereich K: A-14-K-757/2002-1181; Asset One / Reininghaus - Alte Poststraße Ost

Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 3,9 ha wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Kerngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,5 - 2,0** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010
- Maßnahmen zur Lärmfreistellung gegenüber emittierenden Betrieben

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 20 % der Baulandfläche
- Freihalten des SEVESO-Sicherheitsbereiches der Fa. Linde Gas von Nutzungen, welche das Risiko oder die Folgen im Störfall erhöhen können.

l) Teilbereich L: A-14-K-757/2002-1181; Asset One / Reininghaus - Alte Poststraße Ost

I.1) Bisher als Verkehrsfläche, als „Industriegebiet I“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 und als Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Flächen von ca. 1,9 ha, werden in **Sondernutzung im Freiland - öffentliche Parkanlage und Sport** geändert.

I.2) Die Abgrenzung von bisher als „Industriegebiet I“ ausgewiesenen Flächen im Bereich westlich der Marienhütte im Ausmaß von ca. 1,2ha wird geringfügig plangrafisch angepasst.

m) Teilbereich M: amtswegige Änderung gemäß Rahmenplan, Verkehrsflächen nördlich der Wetzelsdorfer Straße

Bisher als Gewerbegebiet ausgewiesene Flächen, welche zukünftig für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung der Baulandflächen in Reininghaus nördlich der Wetzelsdorfer Straße erforderlich sind, werden als **Verkehrsfläche** festgelegt.

n) Teilbereich N: A-14-K-757/2002-1169; Asset One und amtswegige Änderung gemäß Rahmenplan / Wetzelsdorfer Straße Süd

n.1) Eine bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 4,0 ha wird in Bauland - Aufschließungsgebiet der Kategorie „**Allgemeines Wohngebiet**“ mit einer **Bebauungsdichte** von **0,2 - 0,8** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der von der L301 Wetzelsdorfer Straße ausgehenden Lärmbelastung und Berücksichtigung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 10 % der Baulandfläche

n.2) Bisher als „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 2,5 ausgewiesene Flächen von ca. 1,2 ha werden in **Sondernutzung im Freiland - öffentliche Parkanlage** geändert.

o) Teilbereich O: amtswegige Änderung gemäß Rahmenplan, Verkehrsflächen südlich der Wetzelsdorfer Straße

Bisher als Gewerbegebiet ausgewiesene Flächen, welche für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung der Baulandflächen südlich der Wetzelsdorfer Straße erforderlich sind, werden als **Verkehrsfläche** festgelegt.

p) Für die unter Pkt. a) bis o) angeführten künftigen Aufschließungsgebiete wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

q) Die für einen Teilbereich Reininghaus östlich der alten Poststraße bestehende 05.01.1 Bebauungsrichtlinie mit Rechtskraft des Pkt. 12) der ggst. Änderung aufgehoben.

Der Entwurf zum 3.20 Flächenwidmungsplan – 20. Änderung 2012 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, in der Zeit vom

22. November 2012 bis 18. Jänner 2013

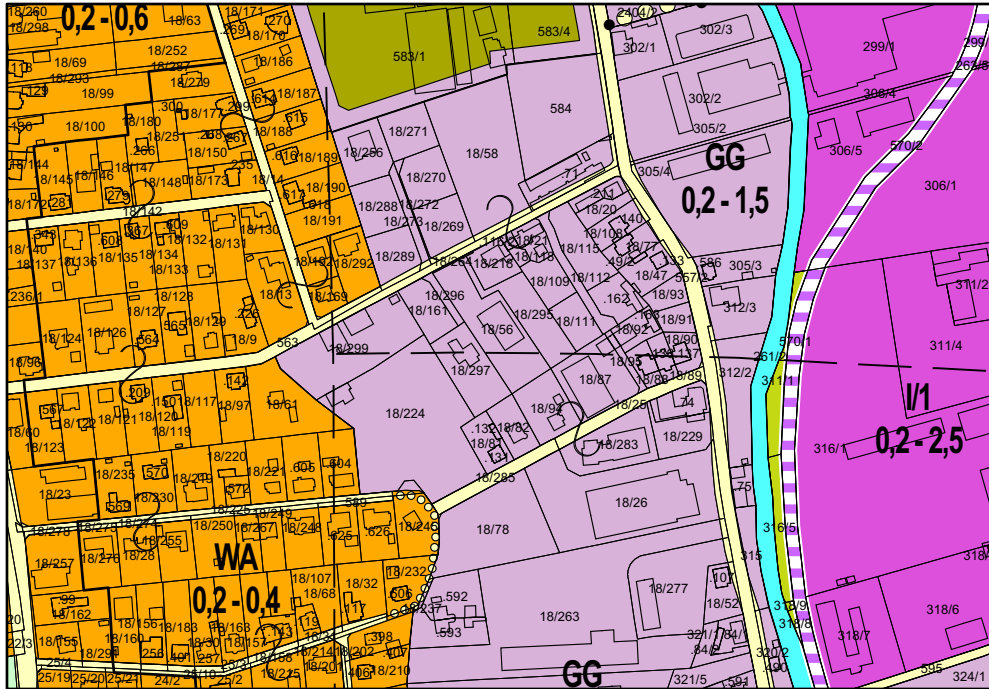
zur allgemeinen Einsicht auf. Während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister:

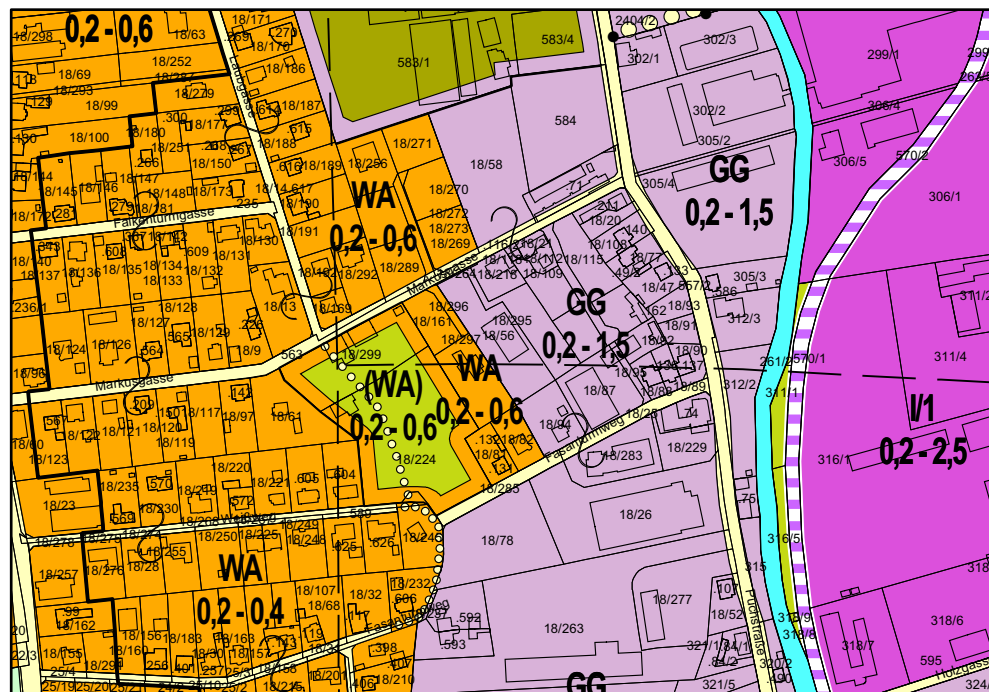
Mag. Siegfried Nagl

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-2,305



IST

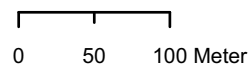
3.19 FLWL



SOLL

3.20 FLWL
20. Änderung 2012

M 1:5000



ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

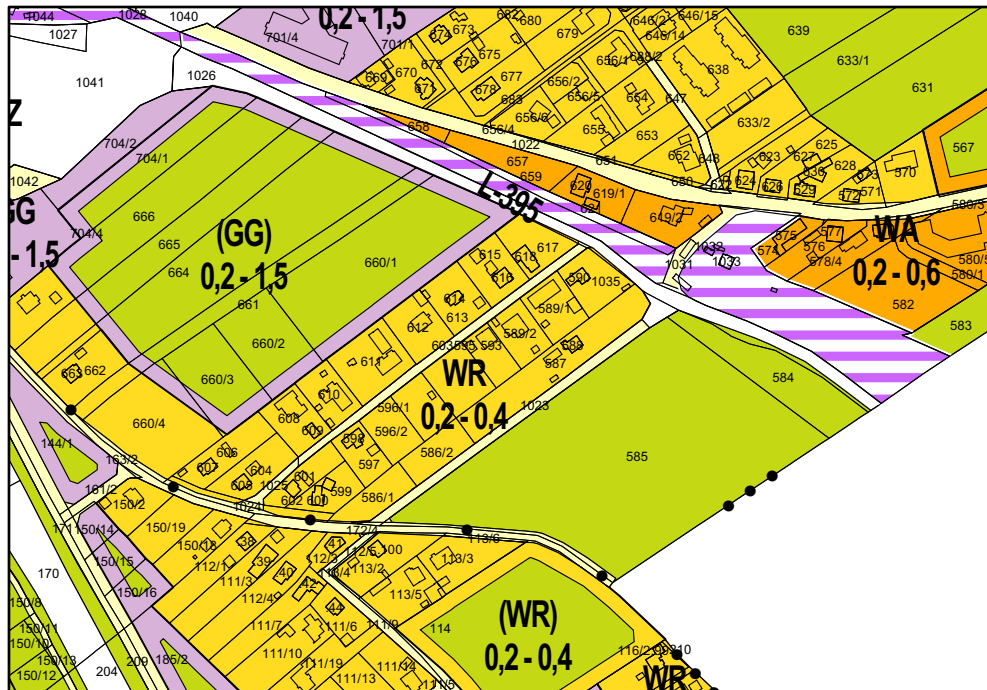
Für den Gemeinderat:



Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

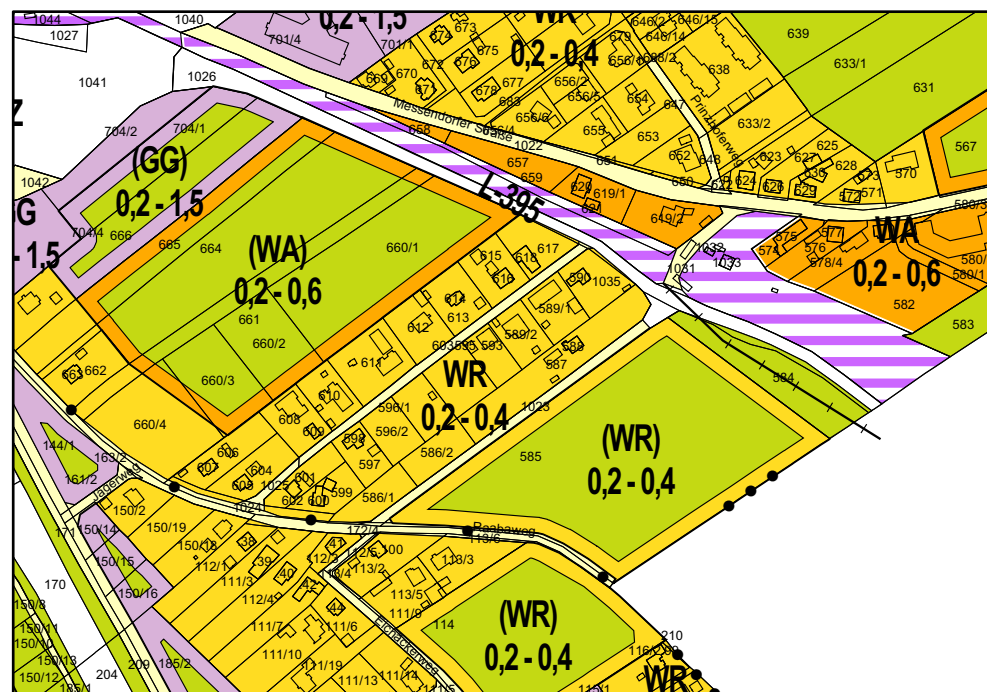
3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1021,1022

2 u. 2a



IST

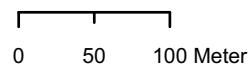
3.19 FLWPL



SOLL

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

M 1:5000



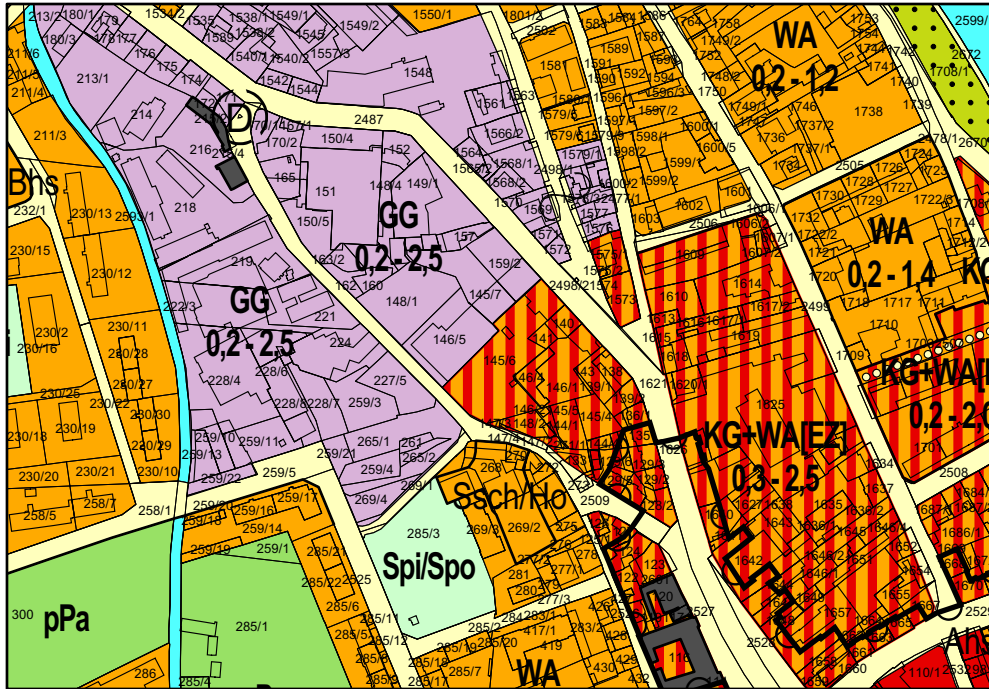
ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:



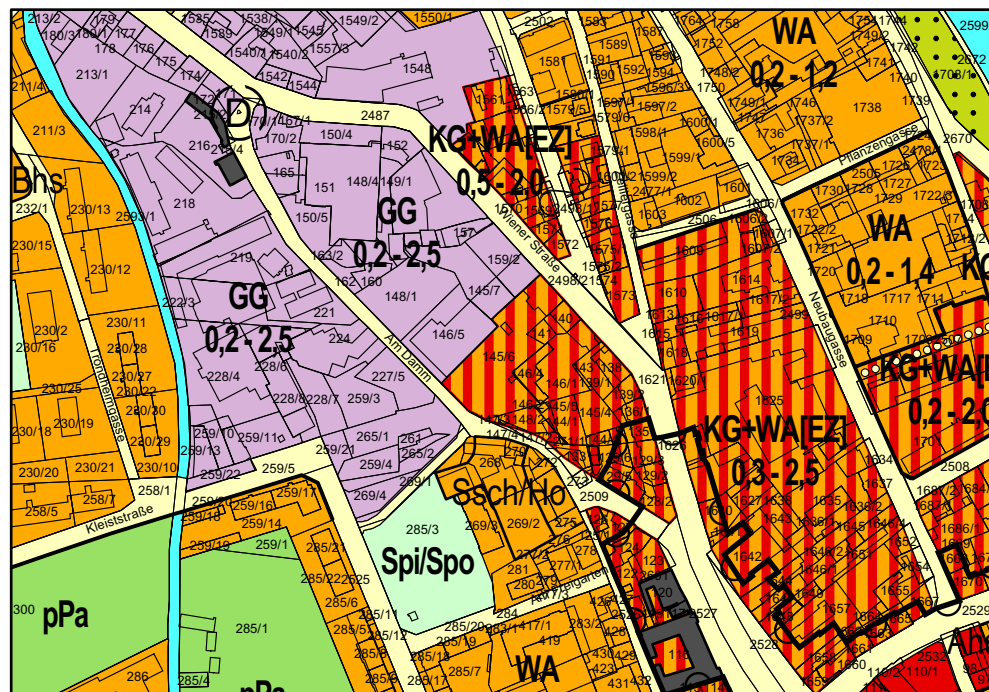
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1142



IST

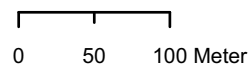
3.19 FLWPL



SOLL

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

M 1:5000



ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

GR-BESCHLUSS VOM

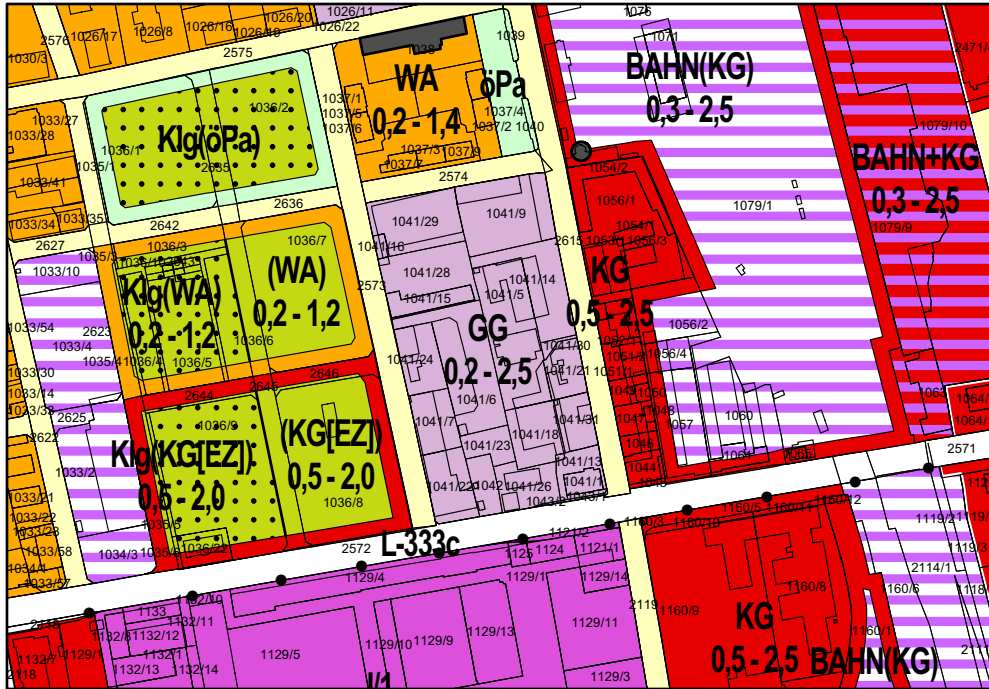
RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:



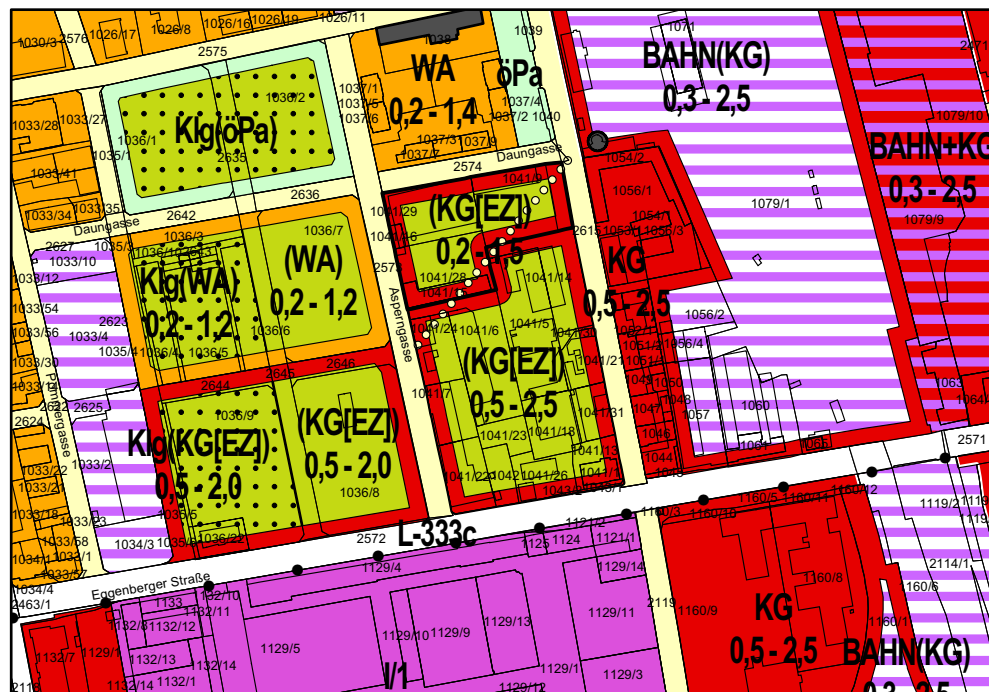
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1180



IST

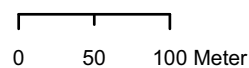
3.19 FLWPL



SOLL

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

M 1:5000



ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

GR-BESCHLUSS VOM

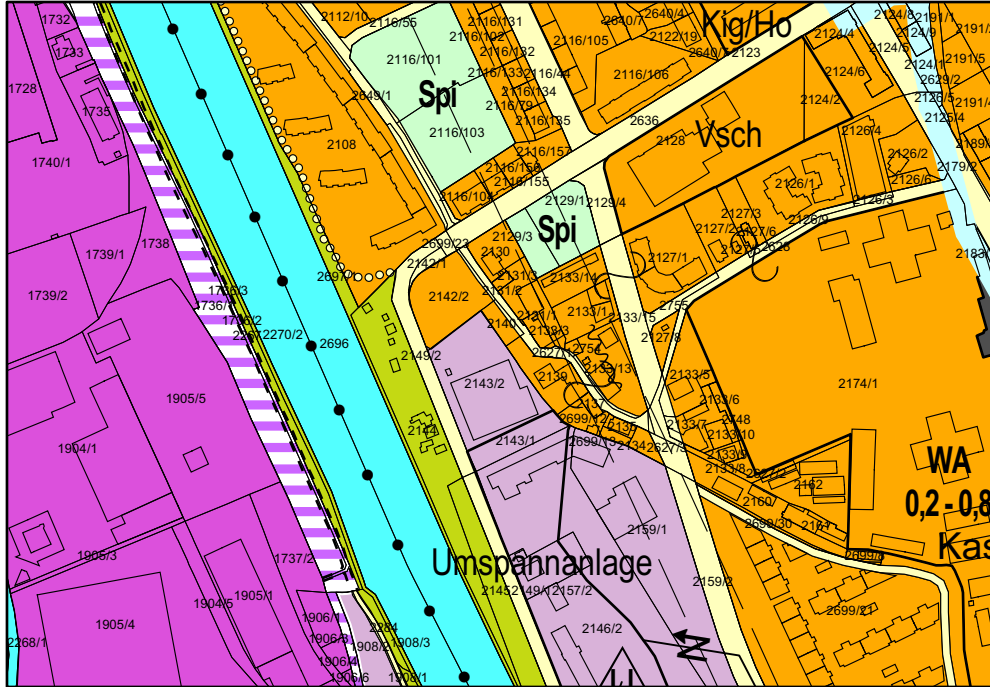
RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:



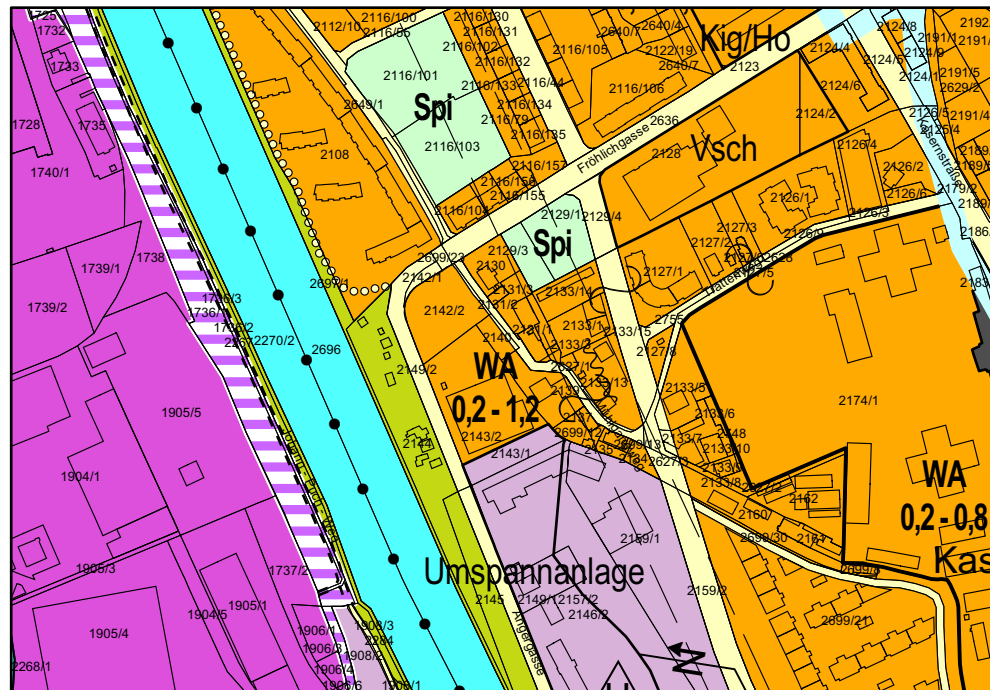
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1177



IST

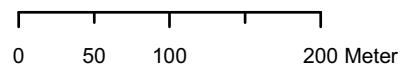
3.19 FLWPL



SOLL

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

M 1:5000



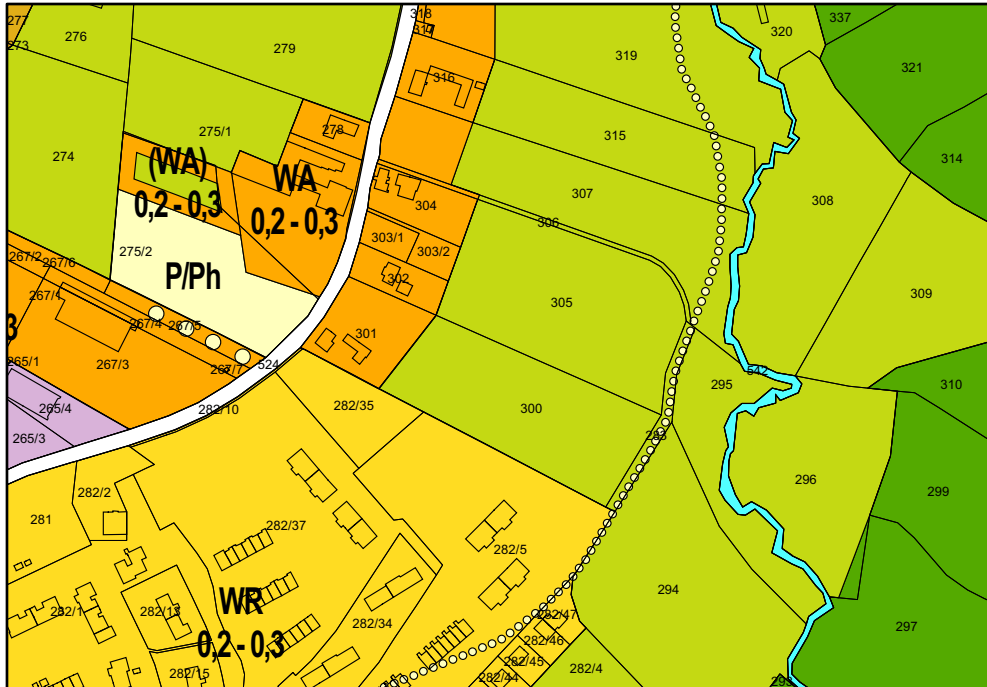
ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:



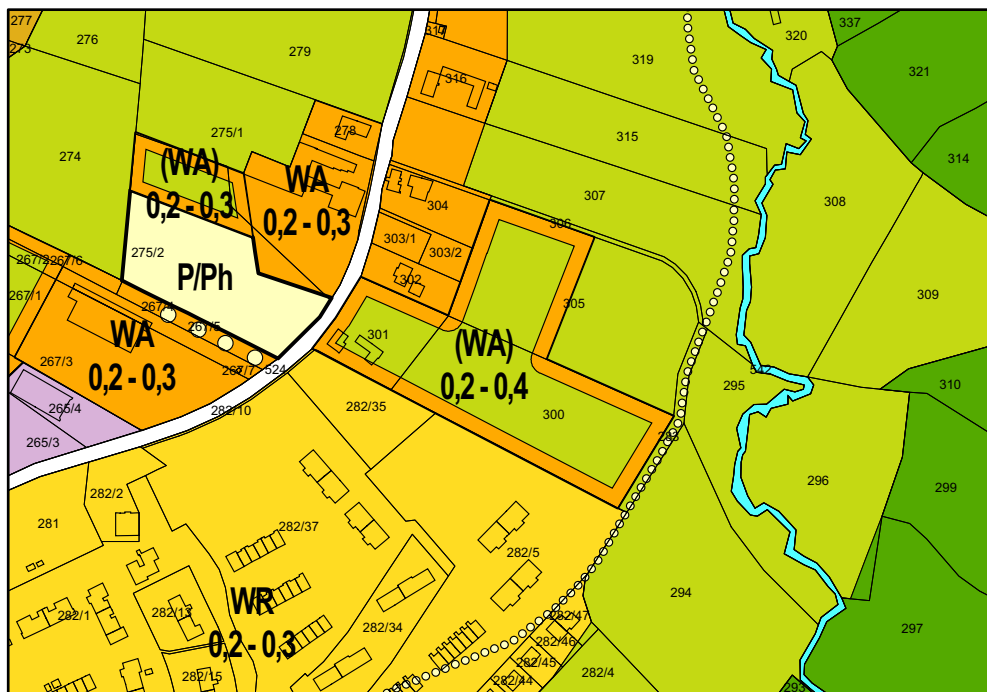
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1004,1026



IST

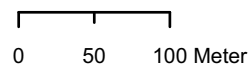
3.19 FLWPL



SOLL

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

M 1:5000



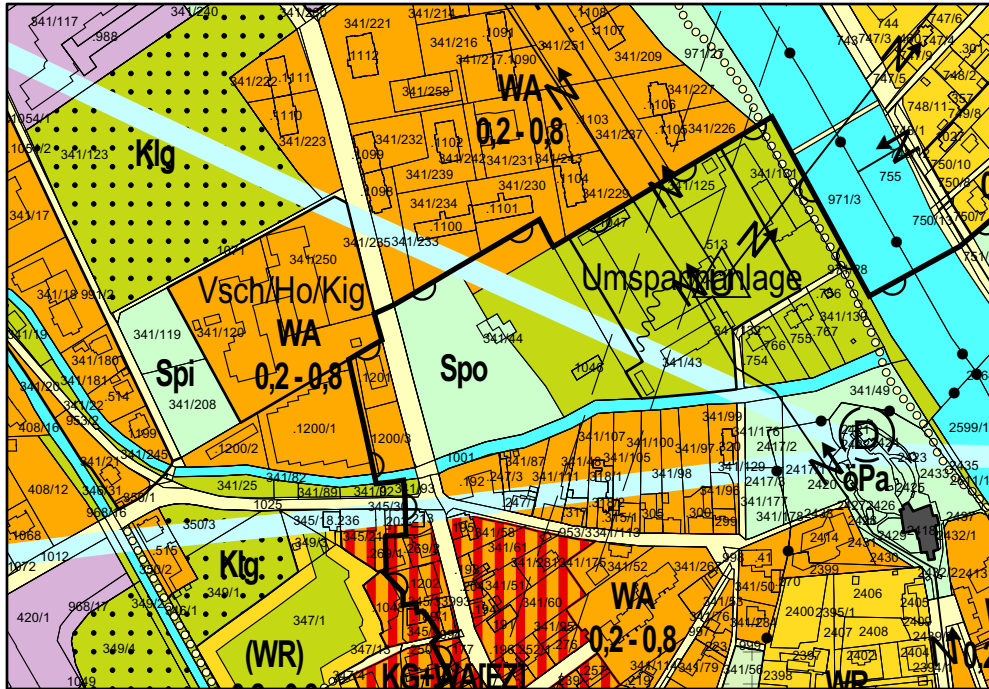
ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:



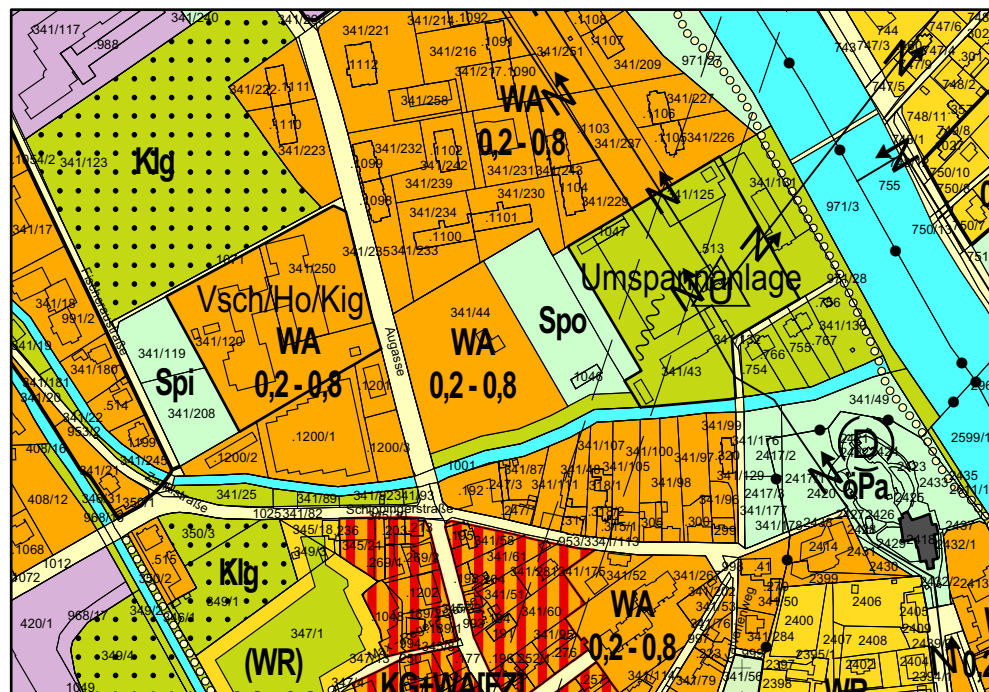
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1174



IST

3.19 FLWPL



SOLL

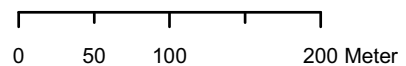
3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

M 1:5000

ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

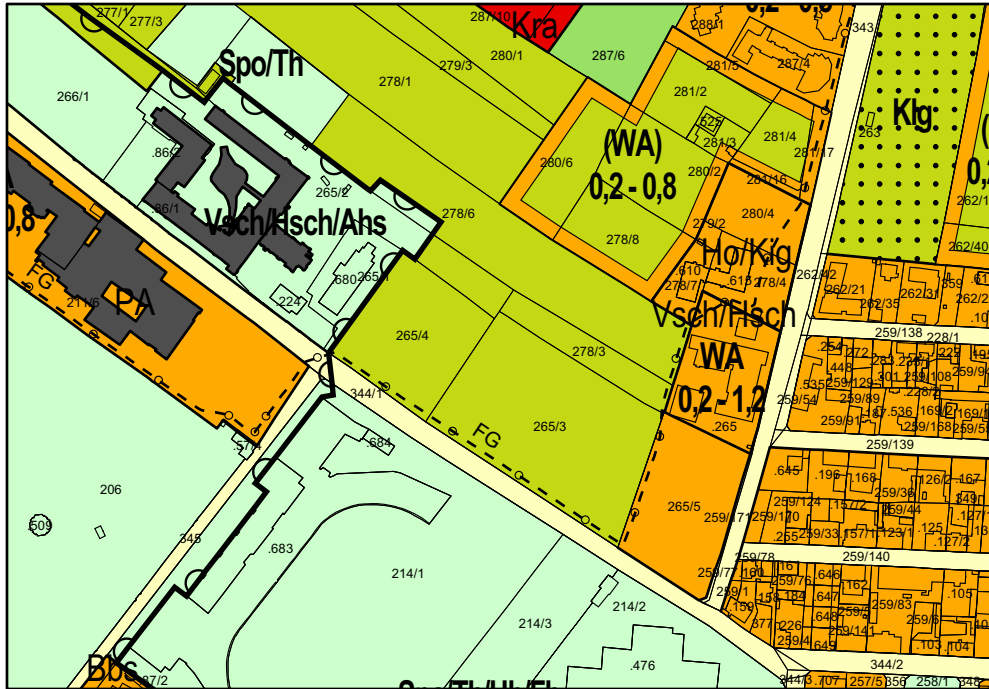


Für den Gemeinderat:



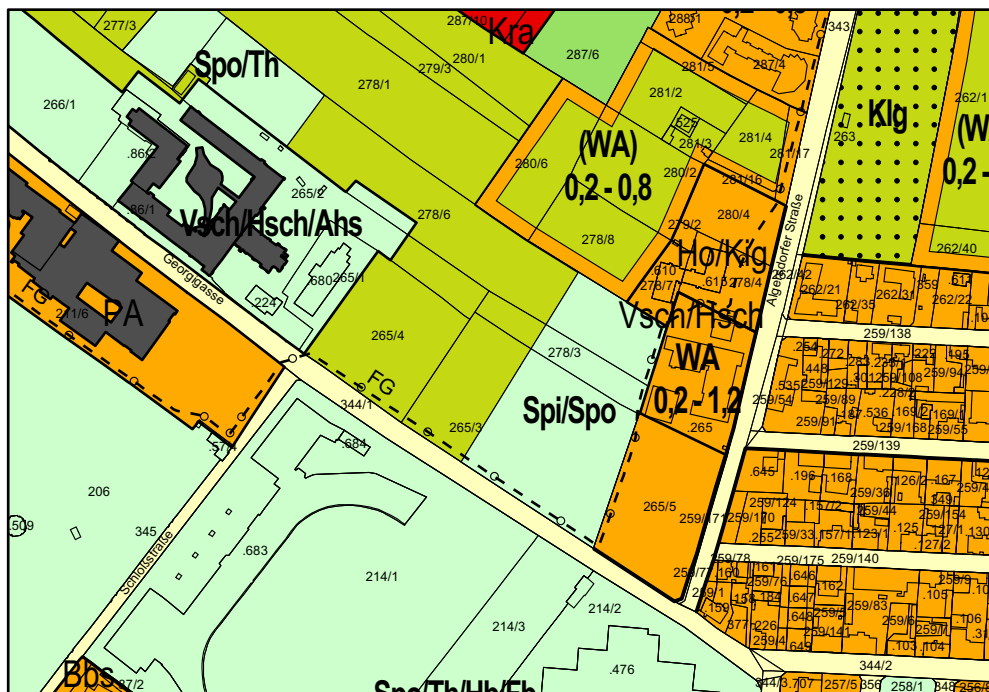
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1165



IST

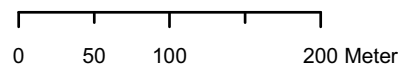
3.19 FLWPL



SOLL

3.20 FLWPL
 20. Änderung 2012

M 1:5000



ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

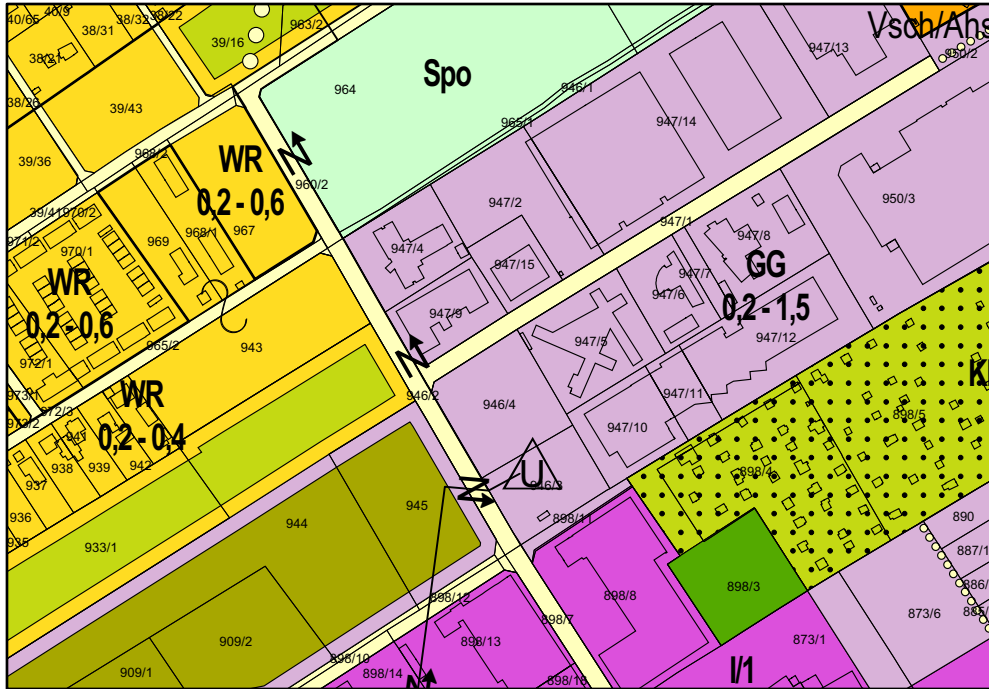
GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:

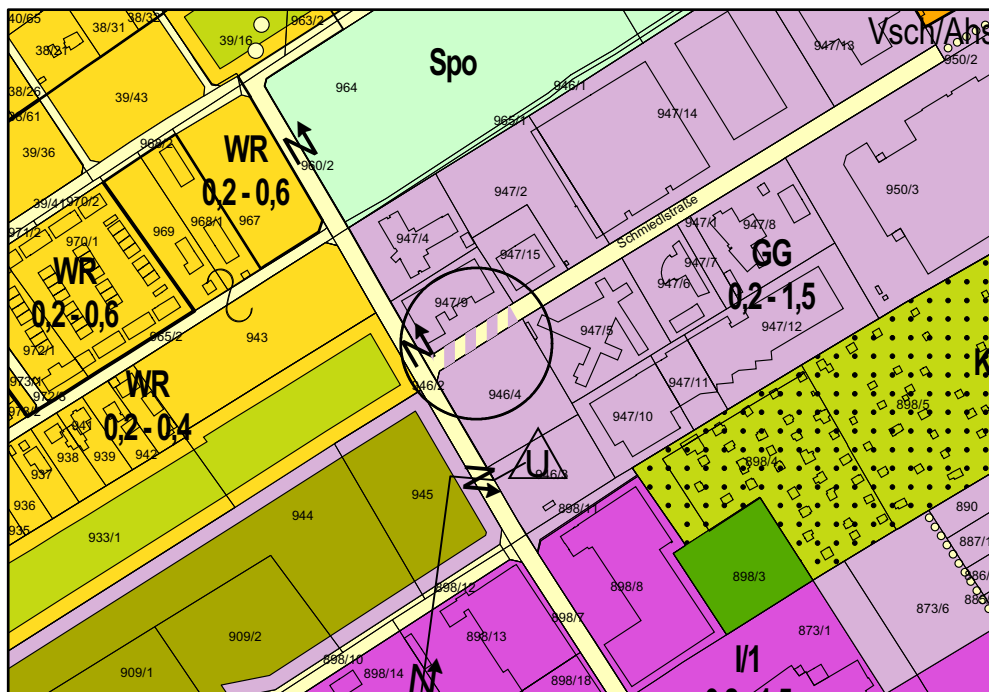


3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1178



IST

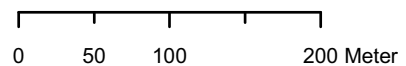
3.19 FLWPL



SOLL

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

M 1:5000



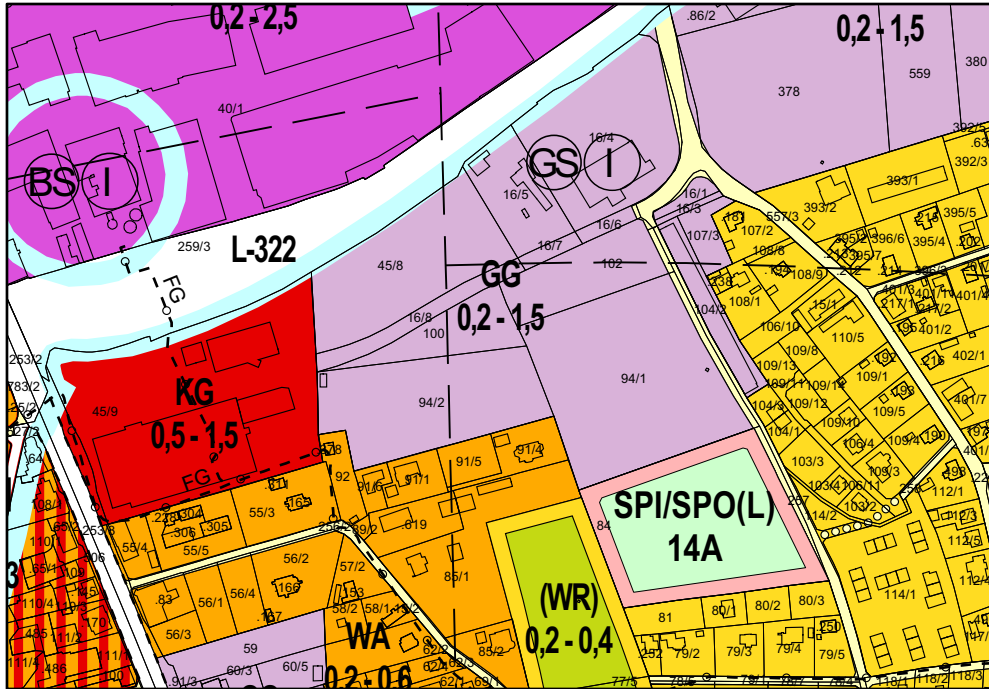
ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:



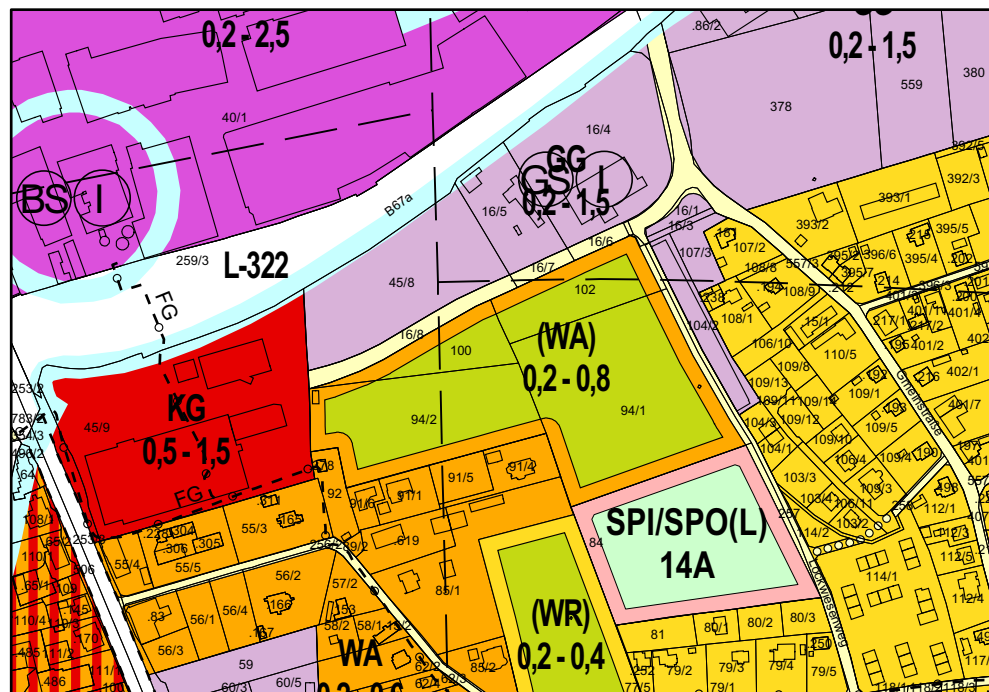
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1169-1



IST

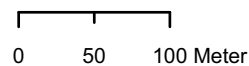
3.19 FLWPL



SOLL

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

M 1:5000



ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:

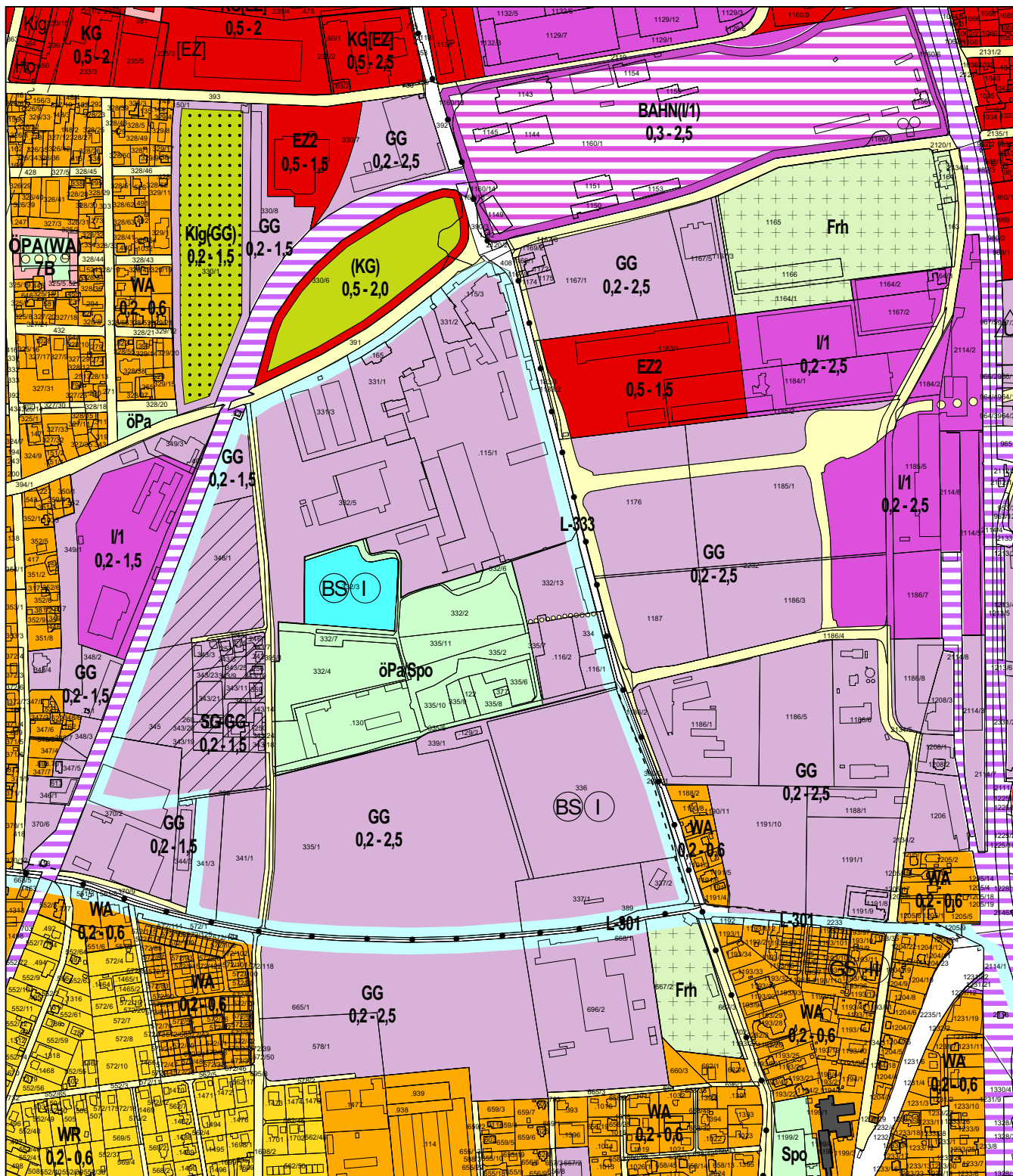


Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-1172, 981

12 u. 13

IST



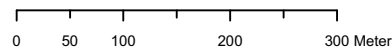
M 1:5000

3.19 FLWLPL

ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:



Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

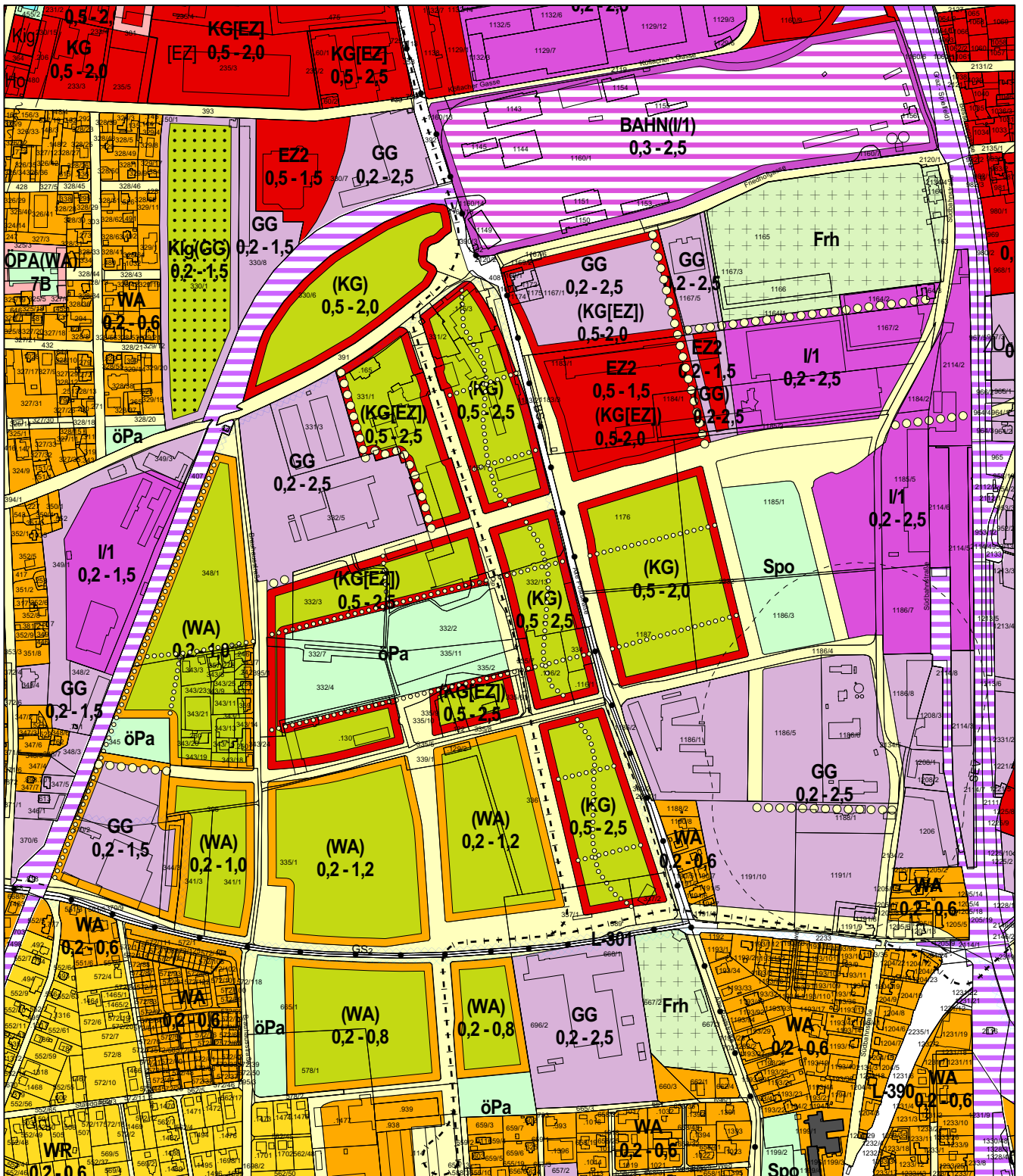


12 u. 13

3.20 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

20. ÄNDERUNG 2012 A-14-K-757/2002-689,690,765,981,1172,1181,1169/3

SOLL



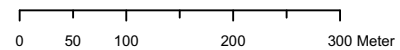
M 1:5000

3.20 FLWPL
20. Änderung 2012

ENTWURFSAUFLAGE VOM 22.11.2010 bis 18.01.2013

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:



Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

STADT
GRAZ
STADTPLANUNG

A 14_K-872/2004

08.10.0 Bebauungsplan

„St.-Peter-Hauptstraße - Dr.-Pfaff-Gasse“

VIII. Bez., KG 63119 St. Peter

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 08.10.0 Bebauungsplanes „St.-Peter-Hauptstraße - Dr.-Pfaff-Gasse“
wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 22.11.2012 bis Donnerstag, dem 24.1.2013

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei (einlangend bis zum Fristende)
bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird
im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A_14_667/1999_48

16.06.1 Bebauungsplan

Weblinger Gürtel – Schwarzer Weg

EZ 2, 1. Änderung

XVI. u. XVII Bez., KG Webling

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.11.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung die erste Änderung zum **16.06.1 Bebauungsplan Weblinger Gürtel – Schwarzer Weg, Einkaufszentrum 2**, der Landeshauptstadt Graz vom 8.6.2000 beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (Stmk ROG), in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung) und § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist eine Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

- (1) Soweit die Inhalte des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben sind, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3
VEKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen – G) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Die Anbindung einer Fuß- und Radwegebrücke über die B67a, Grazer Ringstraße, KG Webling, Gstk.: 838 an das Bebauungsplanungsgebiet ist zulässig.

§ 4
FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke 338/1, 338/7 und 339/3 der Katastralgemeinde Webling. Gesamtausmaß ca. 34.570 m².

§ 5
BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene Bebauungsweise zulässig.

§ 6
BEBAUUNGSDICHTE

§ entfällt

§ 7
BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,55 festgelegt.

§ 8
BAUGRENZLINIEN

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampen- und Stiegenkonstruktionen, Vordächer, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen, Werbeträger wie Fahnen und Pylonen u. dgl. und für vorspringende Bauteile gemäß § 12 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F.

§ 9

TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 11,00 m gemäß Eintragung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Bezugspunkt ist das gegebene Gelände.
- (2) Für Stiegen und Lifthäuser, Lüftungsanlagen u. dgl. sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 10

VERWENDUNGSZWECK, GESAMTBETRIEBSFLÄCHE

§ entfällt

§ 11

KFZ- ABSTELLPLÄTZE

Die gemäß Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F und gemäß Steierm. ROG 2010 erforderlichen KFZ-Abstellplätze sind auf einer KFZ- Abstellfläche im Freien, im Gebäude integriert oder in einer Tiefgarage herzustellen.

§ 12

DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

- (1) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 25° zulässig.
- (2) Flachdächer im Ausmaß von mehr als 100 m² sind extensiv zu begrünen.
Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Abluftrohre u. dgl.

§ 13

ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHENUND PFLANZUNGEN

- (1) Für KFZ- Abstellflächen im Freien gilt: Es sind durchlaufend mindestens 2,00 m breite Grünstreifen herzustellen und mit Laubbäumen zu bepflanzen, wobei mindestens je 6 PKW-Abstellplätze 1 Baum, Stammumfang in 1m Höhe mindestens 18/20 cm in Baumschulqualität vorzusehen ist.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche oder Lagerfläche u. dgl. im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten.

§ 14
LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Nördlich der Verkehrsfläche Schwarzer Weg ist eine Lärmschutzmaßnahme (schematische Eintragung im Planwerk) herzustellen. Die Feststellung der konkreten Maßnahmen bleibt dem jeweiligen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

§ 15

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung A14-K-667/1999-35 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.06.2000, mit welcher der 16.06.0 Bebauungsplan, Einkaufszentrum III „Baumax“ beschlossen wurde, außer Kraft.

§ 16

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Parteiverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20/VI., 8020 Graz, zur allgemeinen Aufsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_030616/2012

16.17.0 Bebauungsplan

„Salfeldstraße – Ferdinand-Prirsch-Straße“

XVI. Bez., KG Webling

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.11.2012 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.17.0 Bebauungsplan „Salfeldstraße – Ferdinand-Prirsch-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bauungsweise zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN

- (1) Bebauungsdichte: max. 0,4;
Überschreitungen, die nachträglich aus Teilungen des gesamten Planungsgebietes resultieren sind zulässig.
- (2) Teilungen innerhalb des gegenständlichen Grundstückes sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Überdachungen oder Einhausungen von PKW-Abstellplätzen, Kellerabgängen, Heizhäusern, Balkone, Vordächer und dergleichen.

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, GESAMTHÖHE, DÄCHER

Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen. Dabei gelten bezogen auf die jeweiligen Höhenbezugspunkte (gegebenes Gelände) folgende maximalen Höhen:

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe für Flachdächer und Pultdächer beträgt max. 8,00m.
- (2) Die Gesamthöhe wird bei Pultdächern mit max. 10,0m festgelegt.
- (3) Flachdächer sind extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, wie Stiegen- und Lifthäuser, Solaranlagen u.dgl.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

PKW-Abstellflächen im Freien sind mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.) auszuführen. Dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Die Mindestgröße der Freiflächen für wohnungsnaher Bewegung und Aufenthalt wird in Summe mit 200 m² festgelegt.
- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Der Mindestabstand für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 bis 10,0 m.
- (6) Mindestens pro 4 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- (7) Schallschutzwände sind zu begrünen.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (3) Als Schallschutzmaßnahme sind schallabsorbierende Lärmschutzwände mit einer Höhe von ca. 2,0m (schematische Darstellung lt. Planeintragung) auszuführen.
- (4) An der östlichen Grundgrenze ist ein öffentlich nutzbarer Weg von der Ferdinand-Prirsch-Straße zur Salfeldstraße auszuführen (Servitutsregelung).

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14 – 005295/2012 - 4
A23-018424/2004/0015

Fernwärmeanschlussbereich 2012

Teilgebiete 05/001, 06/001

gem. § 22 (9) StROG 2010

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.06.2012

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2

Im Planwerk sind die Teile des Gemeindegebietes mit Fernwärmeanschlussverpflichtung festgelegt.

§ 3

Die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den festgelegten Bereichen sind in der verbindlichen Zusage (gemäß § 22 Abs 9 lit.1c) der Energie Graz GmbH & Co KG vom 25.05.2012 (Eingang vermerkt unter GZ: A14-005295/2012 - 5) definiert.

§ 4

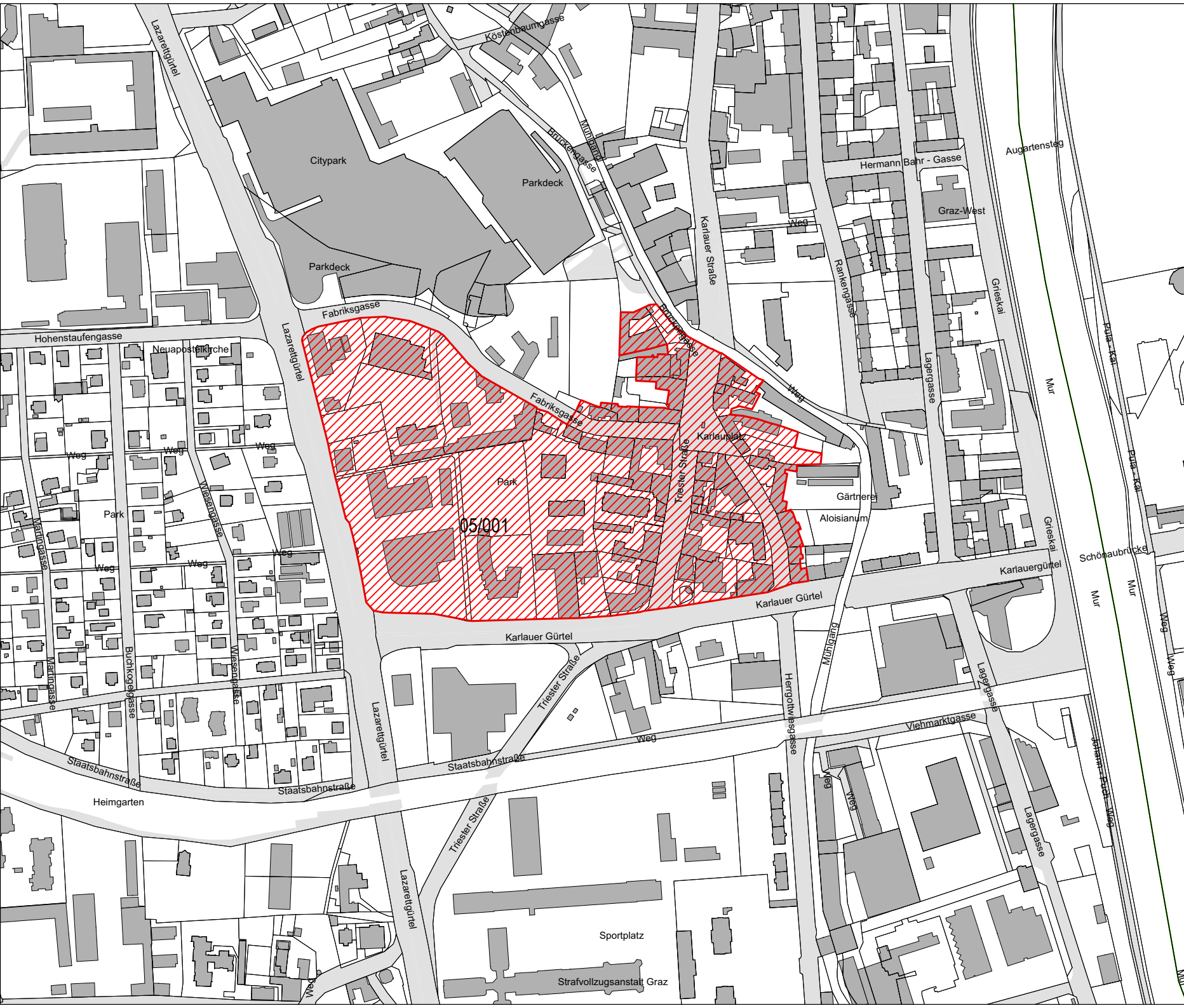
Die Umsetzung erfolgt in zeitlicher Hinsicht schrittweise und gemäß den Bestimmungen des § 6 des Steiermärkischen Baugesetzes.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der verordnete Fernwärmeanschlussbereich 2012 liegt im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:


Mag. Siegfried Nagl



A 14 - 005295/2012-4 A23-018424/2004/0015

Fernwärmeanschlussbereich 2012
Gemäß § 22 (9) StROG 2010

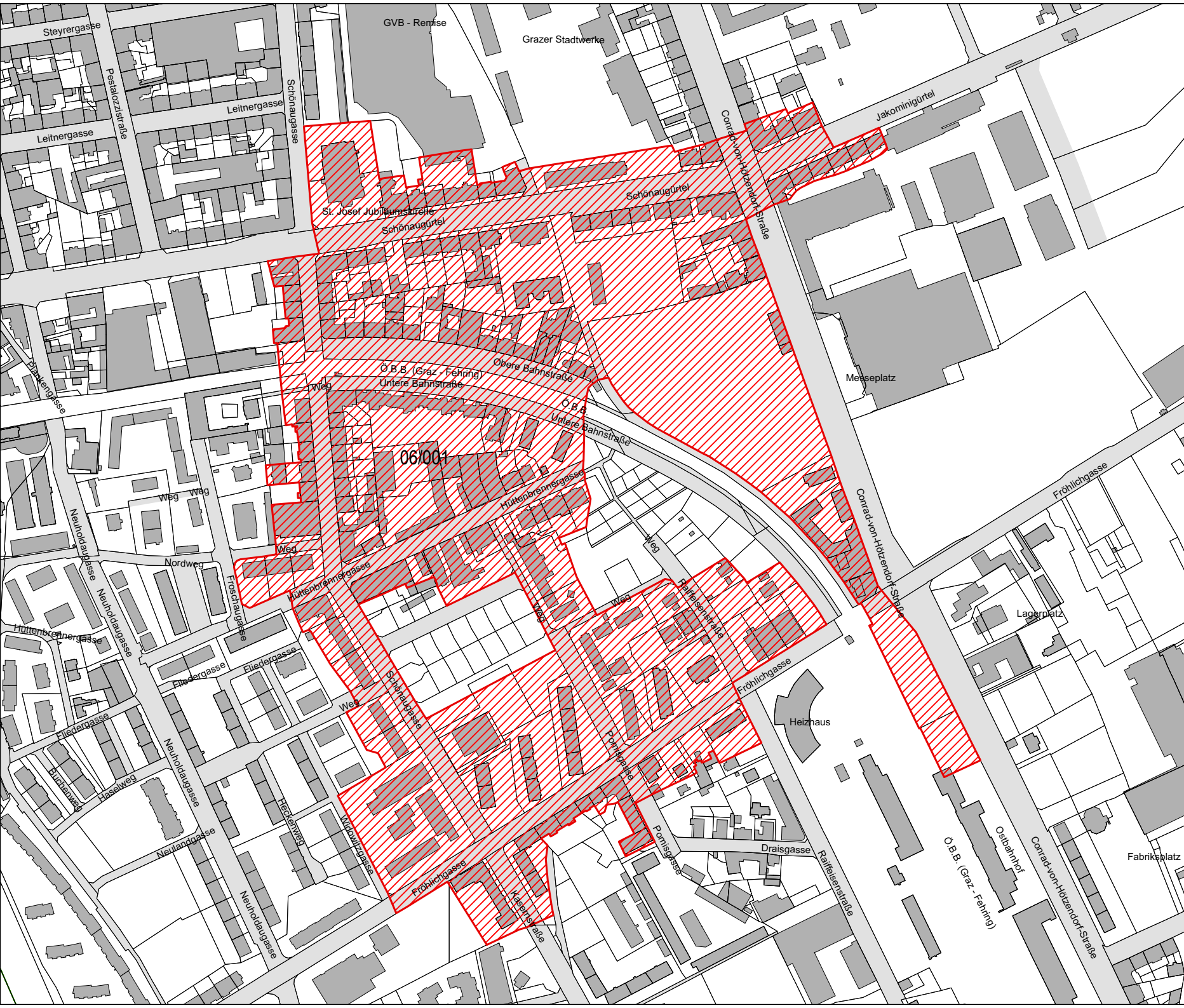
Planausschnitt Teilgebiet 05/001
Maßstab: 1:3000

 Anschlusspflicht Fernwärme

GR-Beschluß vom
Für den Gemeinderat:




Dipl.Arch. Heinz Schöttli DI DR. Werner Prutsch



A 14 - 005295/2012-4 A23-018424/2004/0015

Fernwärmeanschlussbereich 2012
Gemäß § 22 (9) StROG 2010

Planausschnitt Teilgebiet 06/001
Maßstab: 1:3000

 Anschlusspflicht Fernwärme

GR-Beschluss vom
Für den Gemeinderat:



A 14 – 005295/2012 - 4
A23-018424/2004/0015

Fernwärmeanschlussbereich 2012

Teilgebiete 05/001, 06/001

gem. § 22 (9) StROG 2010

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 hat jede Gemeinde für das Gemeindegebiet oder für Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) festzulegen, wenn

- a) sie in einem Vorranggebiet für lufthygienische Sanierung liegt
- b) sie ein kommunales Energiekonzept erlassen hat
- c) für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung eine verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt.

Die Stadt Graz ist im Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBl. Nr. 53/2011) als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen. Im Jahr 2011 hat der Gemeinderat, Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 (GZ: A14-024494-2011-1 oder A23-0118424-2004-12), zudem das Kommunale Energiekonzept KEK2011 beschlossen.

In diesem werden die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung für das Grazer Gemeindegebiet dargestellt (Fernwärmeausbauplan). Darüber hinaus sind im KEK 2011 keine weiteren Maßnahmen zur lufthygienischen Sanierung vorgesehen.

Im Zuge der Erarbeitung der ggst. Verordnung der Stadt Graz in enger Zusammenarbeit mit der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) wurde nunmehr von dieser als zuständigem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine verbindliche Zusage für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den beiden definierten Teilgebieten vorgelegt.

Damit sind sämtliche Voraussetzungen zur Festlegung von verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereichen gemäß § 22 Abs 9 Z 1 erfüllt.

2. Gebietsauswahl

Das Stadtplanungsamt und das Umweltamt der Stadt Graz haben in Abstimmung mit der Fachabteilung 17C des Landes Steiermark (Technische Umweltkontrolle) und der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) als Fernwärmeversorger eine Gebietsauswahl für den ersten verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereich in Graz getroffen.

Die Entscheidung für den Beginn der Gebietsauswahl im südlicheren Bereich des Gemeindegebietes fußt prinzipiell auf die Ergebnisse der Immissionsmessungen des Landes im Stadtgebiet von Graz. Bei den südlichen Immissionsmessstellen „Graz-Süd“ und „Graz-Don Bosco“ der Stadt Graz kommt es tendenziell verstärkt zu deutlich höheren Immissionsmesswerten als an den anderen Messstationen.

Ausgangspunkt für die konkrete Gebietsauswahl in diesem Gebiet war im Weiteren das seitens der FA17C definierte Gebiet „Graz Süd“, welches im Zuge einer Feinstaubsonderförderung vom Landes Steiermark im Jänner 2012 aufgrund der dort vorherrschenden problematischen Luftgütesituation als Fördergebiet für die Heizungsumstellung („Heizkesseltauschgebiet“) ausgewählt wurde. Dieses Gebiet wird im Norden im Bereich der Straßenführung „Fabriksgasse – Triester Straße - Karlauergürtel-Schönaugürtel“, im Osten im Bereich der Straßenführung „Conrad von Hötzendorfstraße – Liebenauer Hauptstraße“ und im Westen im Bereich der Straßenführung der Triester Straße begrenzt und liegt, wie zuvor dargestellt, in jenem südlichen Bereich des Grazer Stadtgebiets, welcher tendenziell eine höhere Feinstaubbelastung aufweist.

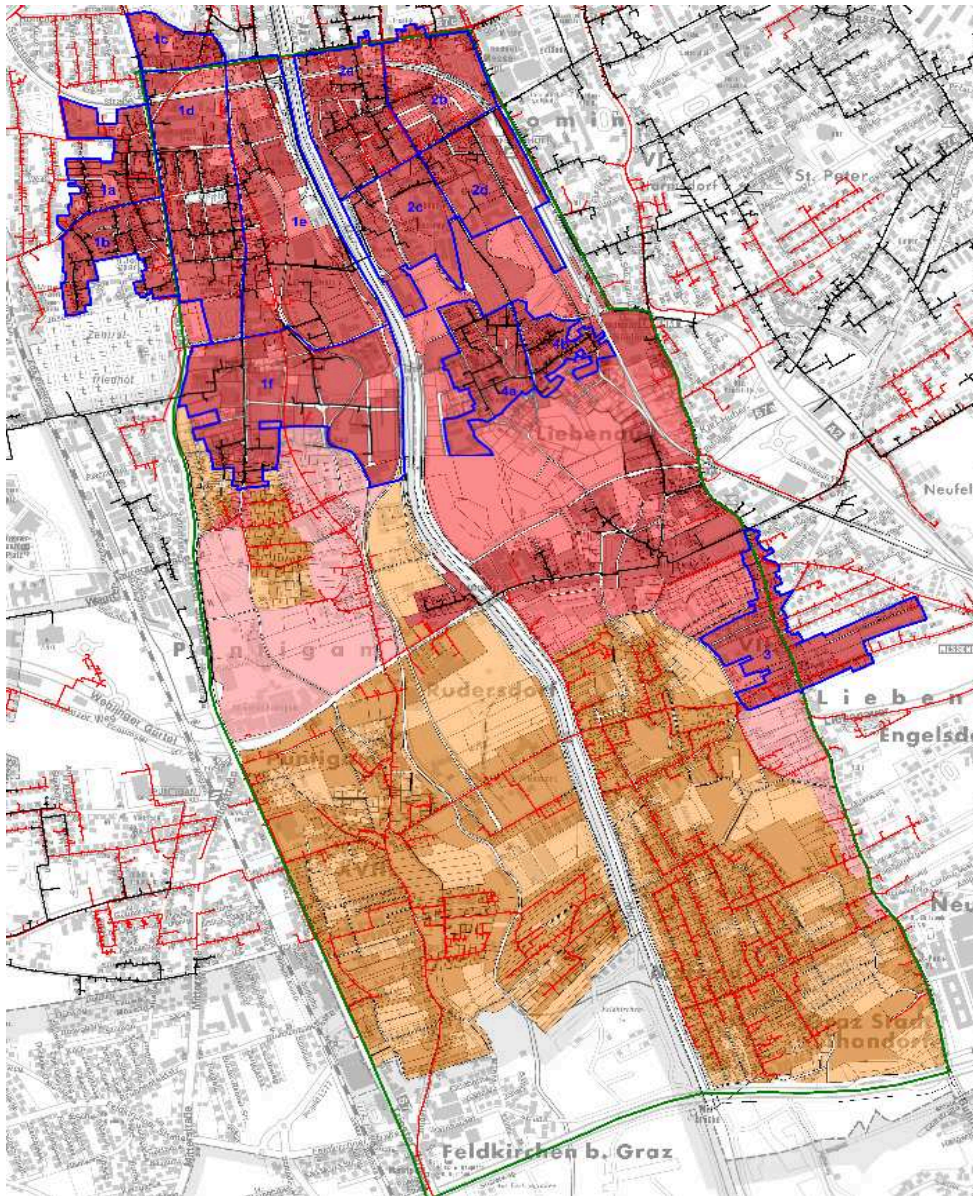


Abb. 2-1: Evaluierung der Gebietsabgrenzung „Entwurf: Evaluierung der Fernwärme Flächen innerhalb des Gebietes „Heizungsumstellung-Süd“, Stand März 2012“, farbig unterlegt: Gebiet Graz – Süd; Legende siehe KEK 2011.
(Quelle: EGG)

Innerhalb dieses Gebiets gibt es aus fachlicher lufthygienischer Sicht kaum Differenzierungsmöglichkeiten. Es war jedoch aufgrund der bestehenden Ressourcen sowohl in der Baubehörde als auch im Bereich der EGG notwendig, vorerst wesentlich kleinere Bereiche mit einem verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereich zu belegen. Je nach bestehenden Heizformen (feste, flüssige Brennstoffe) führt auch diese Umrüstung im kleineren Rahmen zu einer wesentlichen Verbesserung des Kleinklimas vor Ort.

Die weitere Entscheidung für die beiden konkreten Teilgebiete, welche als Startgebiete zu sehen sind, folgte daher primär aus wirtschaftlichen Erwägungen. In mehreren Auswertungsschritten wurde von der Stadt Graz und dem Land Steiermark in genauer Abstimmung mit der EGG jene Teilgebiete ausgearbeitet, bei denen durch einen bereits bestehenden hohen Erschließungsgrad mit Fernwärmeinfrastrukturanlagen der weitere Ausbau technisch-wirtschaftlich und hinsichtlich des effizienten Einsatzes öffentlicher Fördermittel begründet erfolgen kann.

Die EGG teilte das genannte Gebiet „Graz Süd“ in unterschiedliche Teilbereiche und erarbeitet innerhalb der Grenzen des bestehenden Versorgungsgebietes mit Fernwärme bzw. dem Bereich des kurz- und mittelfristigen Erweiterungsgebiets lt. KEK 2011 weitere Beurteilungskriterien.

Es erfolgte die Abschätzung von möglichen Leitungslegungen und der Kosten auf Basis des Gebäude- und Wohnungsregisters (Stand 2001), der Rauchfangkehrerdatenbank (Übermittlungsstand 2012), des Katasterplans (Stand 2004), des Flächenwidmungsplans 3.15 (Stand 2010) und den EGG internen GIS Daten.

Für jedes Teilgebiet wurden auf Basis der genannten Datengrundlagen die noch nicht an das Fernwärmenetz angeschlossenen Gebäude erhoben und ein Rückschluss auf den Nutzenergiebedarf (Summe aus Heizwärmebedarf und Warmwasserbedarf) getätigt. Zudem wurde aus den Rauchfangkehrerdaten erhoben, welche Heizsysteme derzeit verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Daten aufgrund der lückenhaften Datenqualität keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, jedoch der vergleichenden Bewertung der Teilgebiete dienen. Es erfolgte die Reihung der Teilgebiete auf Basis der fiktiv errechneten Kosten einer kWh.

Die vier bevorzugten Gebiete wurden danach vertiefend geprüft und gemeinsam die Teilgebiete 05/001 im Bezirk Gries (entspricht in etwa dem Teilgebiet 1c in optimierter Abgrenzung) und 06/001 im Bezirk Jakomini (entspricht in etwa dem Teilgebiet 2b in optimierter Abgrenzung) festgelegt.

Teilgebiet 05/001



Abb. 2-2: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2007 (copyright Stadtvermessungsamt)

Dieses befindet sich im Bereich Karlauegürtel – Fabriksgasse.

Es liegt ein kleines kompaktes Gebiet vor. Dieses beinhaltet einige Schwerpunkte, wie z.B. ein Hochhaus, welches zurzeit mit einer Ölzentralheizung versorgt wird. Eine Umrüstung führt kurzfristig zu massiven Verbesserungen des Kleinklimas vor Ort. Zudem finden sich im Gebiet

unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe etc. – damit eignet es sich im Besonderen als Startgebiete.

Von den beiden Startgebieten wird dieses mit höherer zeitlicher Priorität bearbeitet werden.

Teilgebiet 06/001



Abb. 2-3: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2007 (copyright Stadtvermessungsamt)

Dieses befindet sich im Bereich Schönauergürtel – Conrad von Hötendorfstraße – Fröhlichgasse – Schönaugasse. Es zeichnet sich durch den Schwerpunkt Wohnen aus, d.h. eine Verbesserung des Kleinklimas durch die geplante Heizungsumstellung wird unmittelbar der Bevölkerung vor Ort zu Gute kommen. Zudem finden sich auch in diesem Teilgebiet stark verdichtete Objekte, bei deren Anschluss an das Fernwärmenetz mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden kann.

Gemäß den Analysen aus dem Projekt Lebensqualitätsindikatoren (LQI) der Stadt Graz handelt es sich hier um ein sozial benachteiligtes Gebiet. Umso wichtiger erscheint es, die kleinklimatologische Situation zu verbessern. In Kooperation mit dem Land Steiermark sollten jedoch in der Frist bis zur konkreten Heizungsumstellung geeignete Fördermöglichkeiten für sozial Schwache erarbeitet werden.

Dies bedingt unter anderem die zeitliche Reihung der Umsetzung in den beiden Startgebieten.

Die nunmehr festgelegten verpflichtenden Anschlussbereiche sind nicht als Endstand zu interpretieren, sondern stellen den ersten Abschnitt auf dem Weg zur verpflichtenden Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet gem. KEK 2011 dar.

Mittelfristig ist vorgesehen, anhand weiterer Auswertungsschritte im Bereich des grundsätzlich definierten Gebietes „Graz Süd“ weitere 2-3 Schwerpunktgebiete auszuarbeiten und eine Ausweitung der Anschlusspflicht vorzunehmen.

3. Inhalt des Fernwärmeanschlussbereichs

Die Teile des Gemeindegebietes für die eine Fernwärmeanschlussverpflichtung festgelegt wird, sind im Planwerk dargestellt (rote Schraffur), die Abgrenzung erfolgt parzellenscharf.

Die Festlegung bezieht sich nur auf Baulandgrundstücke. Die innerhalb der Abgrenzung befindlichen Verkehrsflächen unterliegen nicht der Anschlussverpflichtung.

Die Darstellung erfolgt auf Basis des Katasters. Zur besseren Orientierung werden die Straßennamen eingeblendet.

Die Umsetzung der Fernwärmeanschlusspflicht erfolgt gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes (§6).

Die Bedingungen für Errichtung und Ausbau der Fernwärmeversorgung sind in der verbindlichen Zusage der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) vom 25.05.2012 (eingegangen unter GZ: A14-005295/2012-5) als zuständiges Energieversorgungsunternehmens festgehalten.

4. Fachliche Grundlagen: Immissionen und Stadtklimatologie

Sämtliche fachlichen Grundlagen (Immissionen und Stadtklimatologie) sind grundsätzlich dem Erläuterungsbericht zum Kommunalen Energiekonzept 2011, Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 (GZ: A14-024494-2011-1 oder A23-018424-2004-12) zu entnehmen.

Diese stellen auch die Basis der getätigten Gebietsauswahl dar.

Diese werden, wie folgt, zitiert:

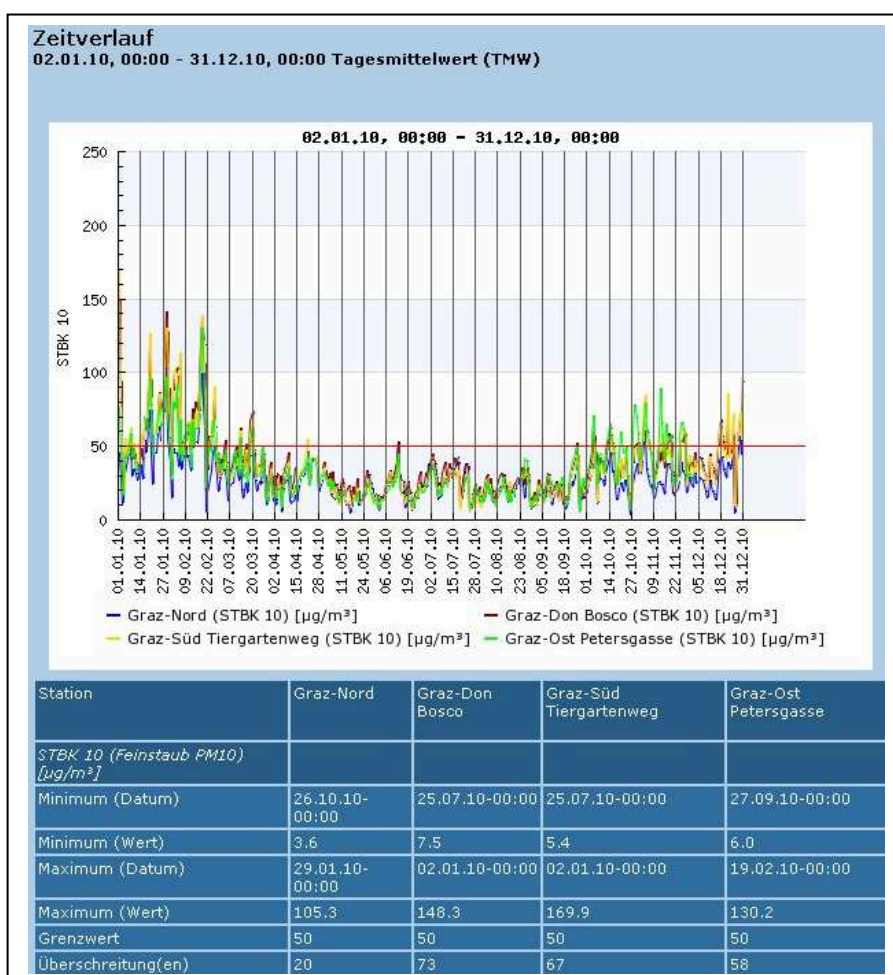
Die Immissionssituation im Großraum Graz ist gekennzeichnet durch massive Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub (PM10), Überschreitungen von Grenzwerten bei Stickstoffdioxid (NO₂) und Benzoapyren (B(a)P).

Beispielsweise stehen bei **Feinstaub** 2010 den zulässigen 35 Überschreitungstagen (Tagesmittelwert über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10) nach geltendem EU-Recht bzw. 25 nach dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) des Bundes bis zu etwa 70 Überschreitungstage gegenüber (Abb. 1).

Die Situation bei **Stickstoffdioxid (NO₂)** wird in der „Stuserhebung NO₂ in Graz 2003 – 2009“ des Amtes der Stmk. Landesregierung zusammengefasst:

Der Grenzwert für den Halbstundenmittelwert entsprechend dem IG-L wurde in den Jahren 2003 bis 2009 insgesamt 42 mal und jener für den Jahresmittelwert 11 mal überschritten. Die Verletzung von Vorgaben der EU-Luftreinhalt Richtlinie wurde 6 mal registriert.“

Weitere hausbrandrelevante Grenzwertüberschreitungen liegen mittlerweile auch beim kanzerogenen Schadstoff **Benzo(a)pyren (B(a)P)** vor. Der Grenzwert gemäß IG-L als Jahresmittelwert (JMW) von $1 \text{ ng}/\text{m}^3$ wurde an der Messstelle Graz-Süd mit 2,3 (2007), 1,5 (2008) und $2,7 \text{ ng}/\text{m}^3$ (2009) deutlich überschritten.



Grazer Becken - Klima und Topographie

Das Klima in Graz ist einerseits bestimmt durch die Talauflage am Randgebirgsfuß zum südöstlichen Alpenvorland, andererseits der im Norden des Grazer Feldes asymmetrischen Beckenlage mit dem höheren Plabutsch-Buchkogel-Zug im Westen und den niedrigeren Riedelrücken im Osten mit ihren Seitentälern („Grazer Becken“). Die abschirmende Wirkung der

Alpen im Nordwesten hat eine merkliche Abschwächung atlantischer Störungseinflüssen aus dieser Richtung speziell im Winterhalbjahr – und somit einen im Vergleich mit Städten nördlich des Alpenhauptkammes kontinentaler getönten Jahresgang der Klimaelemente – zur Folge und führt zu wesentlichen immissionsklimatischen Nachteilen.

Aus lufthygienischer Sicht ergeben sich aus der abgeschirmten Lage negative Aspekte aufgrund einer ausgesprochenen Windarmut und hohen Inversionsgefährdung im Winterhalbjahr. Diese Windarmut im Winterhalbjahr und die im Grazer Feld allgemein geringe Durchlüftungen begünstigen im hohen Ausmaß die Nebelbildung. Der Jahresgang der Windgeschwindigkeiten weist ein breites Spätherbst- und Winterminimum auf, wobei allgemein Monatsmittel von 1m/s unterschritten werden. Dazu bewirkt die asymmetrische Beckenlage, dass die Windverhältnisse durch vier unterschiedliche Lokalwindssysteme bestimmt werden, die wiederum einen starken Einfluss auf die Witterung (z.B. Nebelbildung) im Stadtgebiet ausüben. Das kleinste System, das der Hangabwinde, beruht auf dem Kaltluftabfluss. Sie erreichen ihre stärkste Ausprägung in den ersten Nachstunden. Sie weisen aber nur eine kleine Reichweite auf und sind für die Lufterneuerung lokal auf einen schmalen Streifen am Hangfuß begrenzt. Weitere Systeme sind die Talauswinde, Murtalaus -und -einwinde und die Flurwinde. Die topographisch reich gegliederte Umgebung des engeren Stadtbereiches führt allgemein zu einer auffallend starken Verzahnung von geländeklimatischen Phänomenen, wie etwa die der sogenannten Wärmeinseln.

Witterungsverhältnisse und Immissionsbelastung

Ungünstige meteorologische Bedingungen für die Luftqualität sind winterliches - kaltes und trockenes Hochdruckwetter mit entweder generell sehr wenig Wind aus verschiedenen Richtungen und bodennaher Inversion oder mit leichtem Wind aus südlichen Richtungen im Grazer Raum. Diese Witterungsverhältnisse stellen sich durch diese Beckenlage der Stadt Graz und der Abschirmung von atlantischen Luftmassen bei Westwetterlage durch die Alpen häufig ein. Ein Vergleich mit Besiedlungsregionen wie Wien mit flachem Gebiet und den Ausbreitungsbedingungen ergibt, dass aufgrund der höheren Windgeschwindigkeiten (Wien/Biedermannsdorf 3,6 m/s) und stabilen Ausbreitungsklassen niedrigere Belastungen. Dieser naturräumliche Nachteil vom Großraum Graz wird noch deutlicher bei Betrachtung der Immissionszusatzbelastung. Diese ist um das Dreifache höher. Das bedeutet, dass jede in Graz freigesetzte Emission mehr als dreimal so viel an Immissionsbelastung hervorruft wie im oben genannten Vergleichsgebiet.

Insgesamt ist daraus ersichtlich, dass die Ausbreitungsbedingungen südlich des Alpenhauptkammes aufgrund der Abschirmung gegenüber westlichen Windrichtungen („Westwindzone“) merklich schlechter sind, als in Gebieten ohne topographische Abschirmung.

Dadurch müssen in den Tal- und Beckenlagen südlich des Alpenhauptkammes wesentlich größere technische und damit auch ökonomische Anstrengungen unternommen werden als in anderen Gebieten, die besser durchlüftet sind.

5. Fachliche Grundlagen: Verursachersituation und der Beitrag der Raumheizung

Verschiedenste Studien und Analysen in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten lassen für den Großraum Graz auf folgende Hauptverursacher schließen:

- Hausbrand
- Verkehr
- Industrie

Für eine Verbesserung der Luftqualität im Großraum Graz ist es unabdingbar, auf all den Gebieten Maßnahmen zu setzen.

Im Bereich des Verkehrs kam es zu ersten Verbesserungen durch den serienmäßigen Einsatz von Katalysatoren und Partikelfiltern sowie durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs.

Im Bereich Hausbrand konnte in den letzten Jahrzehnten durch den verstärkten Ausbau der Fernwärme schon erste Schritte in die Richtung der Luftqualitätsverbesserung gesetzt werden. In den Bereichen, wo noch immer Heizöl zum Einsatz kommt, macht sich positiv die Schwefelfreiheit des Brennstoffes bemerkbar. Beim klassischen Hausbrand ist insbesondere bei den Festbrennstoffanlagen der Schadstoff Benzopyren äußerst bedenklich.

Beim Feinstaub (PM10) wird die Notwendigkeit von konsequenten Maßnahmen und ihrer Kontrolle in der exponierten Grazer Kessellage besonders manifest.

Nach den Ergebnissen der Statuserhebungen gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L), BGBl I 115/1997 i.d.g.F., wurde das Stadtgebiet von Graz neben mehreren Umlandgemeinden hinsichtlich der Feinstaubbelastung als „Sanierungsgebiet“ ausgewiesen.

Die Gesamtemissionen in Graz und ihre Zuordnung auf verschiedene Verursacherguppen ergibt sich aus dem „Emissionskataster 2001“ des Amtes der Stmk. LRG, der allerdings erst 2008 veröffentlicht wurde und damit noch immer die aktuellste Datenbasis darstellt:

Tab. 1: Gesamtemissionen 2001 [t/a]

Verursacherguppe	SO ₂	NO _x	CO	CO ₂	PM10
Verkehr	28	1.427	2.076	296.500	154
Industrie + Gewerbe	155	725	3.713	508.620	86
Hausbrand	357	370	4.640	523.000	72
Gesamtergebnis	540	2.523	10.429	1.328.120	312

Dem privaten Hausbrand sind demnach 72 / 312 => 23 % der lokalen Emissionen zuzuschreiben.

Der abgeleitete Handlungsbedarf bei „Feinstaub“ PM10:

Gesamteintrag (Emission lokal 312 t + etwa 10 % Ferntrans.) 347 t/a

Zu bewältigen für < 35 ÜT 2006 max. 137 t/a

Zu bewältigen für < 35 ÜT 2009 min. 51 t/a

Die Einsparung bei Feinstaub beträgt pro Jahr ca. 1 bis 10 kg / Wohneinheit (je nach bisherigem Heizsystem - dies kann in einzelnen Fällen bei unsachgemäß betriebenen Festbrennstofffeuerungen auch ein noch höherer Betrag sein).

Mit den alleine aus städtischen Mitteln des Feinstaubfonds ab 2005 nach sozialen Kriterien geförderten Heizungsumstellungen bei 702 Wohneinheiten können demnach mindestens 1,4 t Feinstaub pro Jahr – und das auf längere Zeit - vermieden werden.

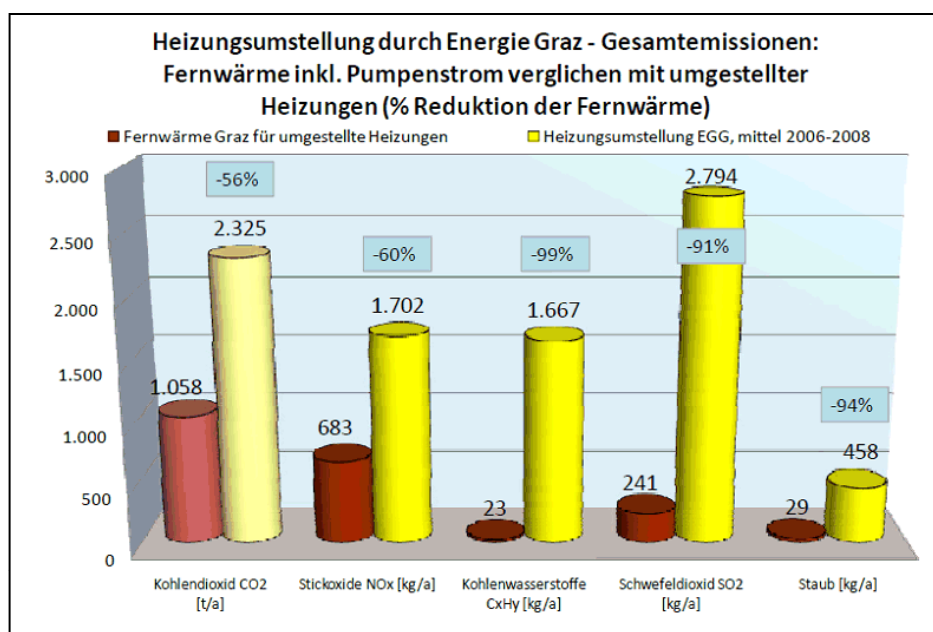
Weiters ist zu Maßnahmen im Heizungsbereich anzumerken, dass Feuerungsemissionen besonders kleine und damit gesundheitsschädliche Partikel im Größenbereich unter 1 µm Durchmesser enthalten.

Verringerungen in diesem Größenbereich zeigen daher – ähnlich wie bei den Dieselpartikelfiltern – nach einschlägiger medizinischer Fachmeinung in der Gesundheitsrelevanz überproportionale Wirkung.

Heizungsumstellungen sind aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Feinstaubreduktion, sondern auch der Reduktion von NO_x-Emissionen (Stickoxide), SO₂ (Schwefeldioxid), C_xH_y (Kohlenwasserstoffe) und insbesondere auch der Reduktion von CO₂-Emissionen zu sehen.

Der **Effekt der Heizungsumstellungen** auf die Emissionssituation wurde 2009 von der Grazer Energieagentur in einer Studie bewertet (Emissionsreduktion durch die Fernwärme im Großraum Graz, GEA, 23.11.2009).

Der linke Balken stellt dabei die für die Bereitstellung der Fernwärme entstehenden Emissionen dar, der rechte jeweils die durch die Heizungsumstellungen erreichten Emissionsreduktionen.



Bei einer Bewertung von Maßnahmen im Hausbrandbereich ist nicht nur die städtische Gesamtsituation zu berücksichtigen, sondern ganz besonders auch die kleinräumig zum Teil extrem hohe Belastung der Wohnbevölkerung durch (Festbrennstoff-) Einzelemittenten.

Der Ausbau der Fernwärme in Graz ist daher auch in allen einschlägigen Maßnahmenprogrammen auf Landesebene in den Bereichen Feinstaub und Klimaschutz als zielführende Maßnahme enthalten.

Heizungssituation in Graz

Die letzten per flächendeckender Befragung ermittelten Zahlen zur Heizungssituation in Graz stammen aus 2001 (letzte Wohnungszählung, Statistik Austria).

Tab. 2: Zahlen zur Grazer Heizungssituation 2001

Heizungsarten Graz 2001	Anteil %
Heizöl	28
Fernwärme	26
Gas	19
Strom	16
Holz	4
Kohle	3
alternative Energieträger	4
Summe	100

Auch diese Befragungsergebnisse sind hinsichtlich der tatsächlichen Beheizungsart mit Unsicherheiten behaftet, da in Gebäuden mit leitungsgebundenen Energieträgern alte Heizungsanlagen noch teilweise vorhanden sind und je nach Brennstoff-Preisrelationen fallweise in Betrieb genommen werden.

Der „klassische Hausbrand“, über den Einsatz von Holz und Kohle (bzw. Koks) definiert, liegt damit in einer Größenordnung von etwa 5 bis 10 %.

Durch Neuanschlüsse sind in den Jahren seit 2001 größenordnungsmäßig etwa 10 Prozentpunkte an Wohneinheiten mit Fernwärme versorgt worden.

Exakte Zahlen dazu liegen nicht vor, da

- seither keine Volkszählung erfolgte
- das Umweltamt nur die geförderten Fälle (soziale Kriterien) erfasst
- die Energie Graz (EGG) als Versorgungsunternehmen ihre Statistik nur nach Kunden (= FW-Zentralen = Hausanschlüssen !) führt.

Es haben daher in Graz ca. 60 – 70 % der Wohneinheiten derzeit keinen Fernwärmeanschluss. Aus fachlicher Sicht durch Fernwärme zu ersetzen sind in der folgenden Prioritätenreihenfolge:

Tab. 3: Aufstellung der Prioritätenreihung

Priorität	Beheizung	Kriterien
1	Holz (älterer Bauart) und Kohle	Emissionen
2	Heizöl und Strom	Emissionen, CO ₂ , Gesamtenergie
3	Erdgas	NO _x , CO ₂

Im Einzelfall sind Ausnahmen von dieser Prioritätenreihung möglich bzw. erforderlich.

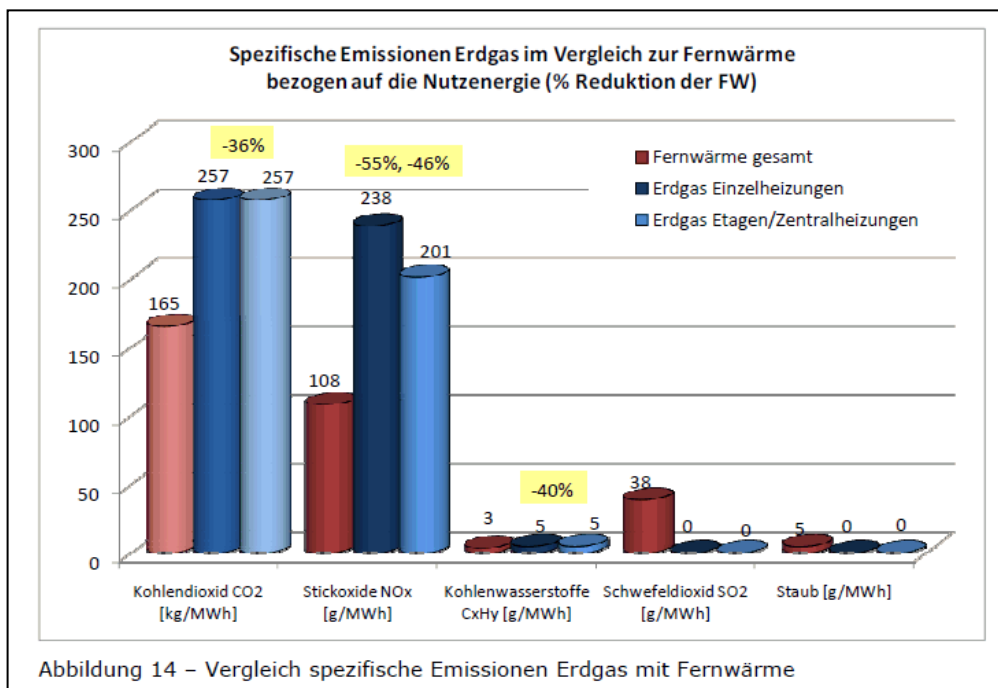
Auch bei einem Ersatz von bestehenden Erdgasheizungen durch Fernwärme gemäß „Priorität 3“ ergeben sich deutliche Umwelteffekte, insbesondere hinsichtlich der Verminderung der lokalen NO_x-Belastung und der Emissionen an treibhausrelevantem Kohlendioxid (CO₂). Gemäß nachfolgender Abbildung reduzieren sich etwa die CO₂-Emissionen bei der Umstellung von Erdgas auf Fernwärme durch den darin enthaltenen KWK- bzw. Abwärmeanteil um 36 %, konkret um 257 - 165 = 92 kg CO₂ / MWh (1 MWh = 1.000 kWh). Bei einer Wohnungs-Anschlussleistung von 5 kW und 1.300 Jahresvollbenutzungsstunden ergibt das einen Jahresenergiebedarf je Wohneinheit (WE) von 5 x 1.300 = 6.500 kWh = 6,5 MWh.

Es können damit je Wohneinheit jährliche Emissionen von $92 \text{ kg CO}_2 / \text{MWh} \times 6,5 \text{ MWh} = 598 \text{ kg CO}_2$ reduziert werden, bei 1.000 umgestellten Wohnungen demnach rund 600 t pro Jahr.

Bei den Stickoxiden (NOx) beträgt dieser Wert zumindest $(201-108) = 93 \text{ g NOx} / \text{MWh}$ beim Ersatz von Erdgas-Etagenheizungen, demnach 604 g NOx / WE.

Zu den SO₂- und Staubemissionen ist anzumerken, dass diese aufgrund der Emissionen im Kraftwerk im Vergleich zu lokalen Emittenten praktisch nicht immissionsrelevant sind.

Daher weist der Ausbauplan auch erdgasversorgte Gebiete als Fernwärme-Erweiterungsbereiche aus. Für andere Teile des Stadtgebietes jedoch, deren Versorgung mit Fernwärme technisch und / oder wirtschaftlich schwer darstellbar ist, wird eine Erdgasversorgung weiterhin zweckmäßig sein.



Die Anzahl der langfristig umzustellenden Gebäudebeheizungen ergibt sich aber nicht nur nach den o.a. fachlichen Prioritäten, sondern insbesondere nach der wirtschaftlichen Erschließbarkeit mit der Fernwärme-Leitung. Das weitere Ausbaupotential für Fernwärme in Graz, ausgehend von derzeit etwa 450 MW Anschlussleistung wird aktuell mit 150 MW wie folgt zusammengefasst (update Mai 2010 einer GEA-Studie aus 2005):

„Unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen ist aus derzeitiger Sicht davon auszugehen, dass trotz eher stagnierendem Gesamtwärmemarkt zumindest 150 MW an Wärmeleistung in den nächsten 10 Jahren von der Fernwärme erschlossen werden können.

Bei Verbesserung der Rahmenbedingungen ist auch ein höherer Wert möglich – je nach Rahmen (Förderung, Anschlusspflicht etc.). Die Priorität sollte auf jeden Fall in den Gebieten mit hoher Dichte (eine Frage der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes) und hohem Anteil an Einzelheizungen liegen (Umweltschutz).“

6. Fachliche Grundlagen: Fernwärmeaufbringung

Hinsichtlich der Fernwärmeaufbringung ist der aktuelle Zustand, zusammengefasst in der folgenden Abbildung (Emissionsreduktion durch die Fernwärme im Großraum Graz, GEA, 23.11.2009), von einer künftigen Aufbringung, für die es mehrere Szenarien gibt, zu unterscheiden.

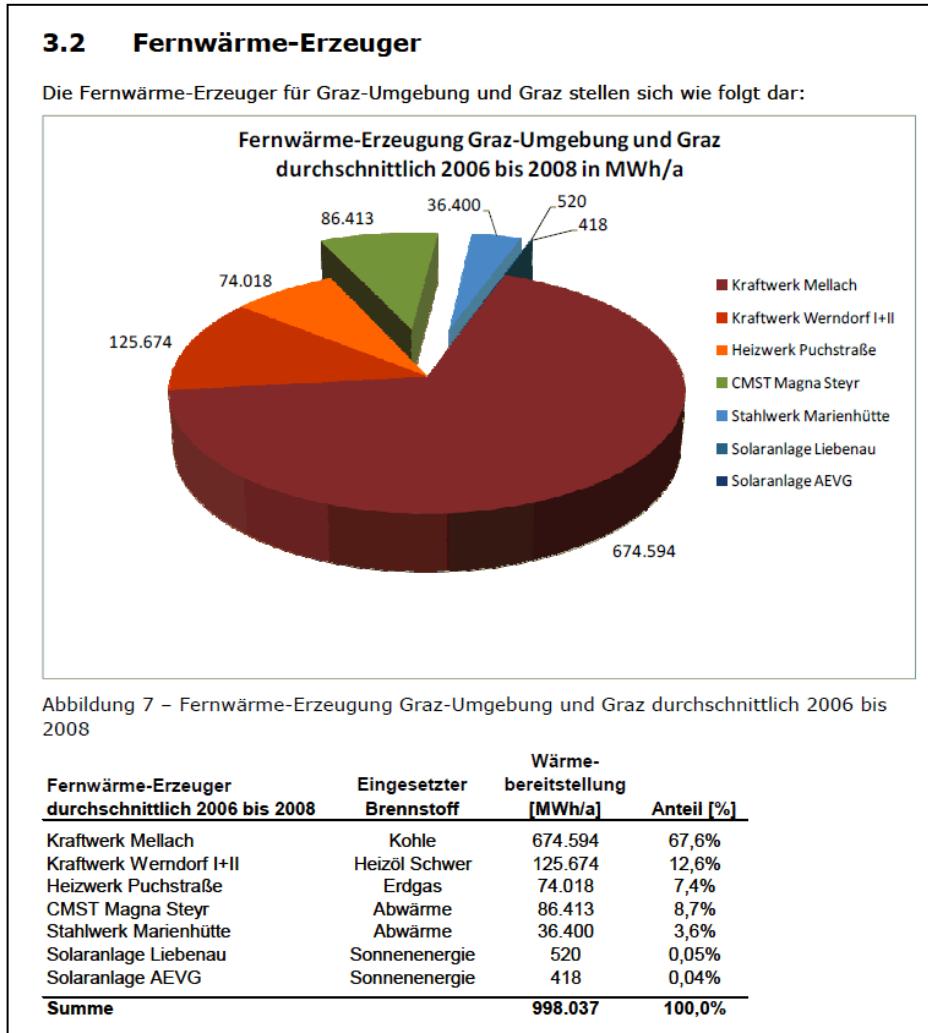


Abbildung 7 – Fernwärme-Erzeugung Graz-Umgebung und Graz durchschnittlich 2006 bis 2008

Vorhandene und geplante **Fernwärme-Aufbringungskapazitäten** in MW (Megawatt) fasst die folgende Tabelle zusammen:

Fernwärmepotenzial in MW

Werndorf 1	160
Werndorf 2	200
Mellach Bestand	230
GDK Mellach neu (2 Varianten !)	250 (400)

Zwischensumme Mellach/Werndorf: 840 (990)

FW-Leitungskapazität derzeit: 250

HKW Graz Gasturbine	250
HKW Graz Zusatzkessel	400

Summe 1490 (1640)

Dazu kommen noch Kapazitäten von insgesamt über 300 MW Kesselleistung aus dem Altbestand aus dem Fernheizkraftwerk in der Grazer Puchstraße.

Es ist davon auszugehen, dass die **benötigte Wärmemenge auch künftig jedenfalls zur Verfügung stehen wird**, insbesondere da durch Kapazitätserweiterungen bzw. Erneuerungen im Bereich Stromerzeugung das Abwärmeangebot aus Kraft-Wärmekopplungsanlagen den leitungsgebundenen Wärmebedarf auf absehbare Zeit deutlich übersteigt.

Bei der Aufbringung von Fernwärme sind, bezogen auf die nutzbare Kilowattstunde (kWh), folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Möglichst geringer Primärenergieeinsatz (und damit geringe CO₂-Emissionen)
2. Möglichst geringe lokale bzw. Gesamtemissionen klassischer Schadstoffe (insbesondere Feinstaub und NO_x)
3. Möglichst geringe Immissionsbelastung

Damit ergibt sich in Summe eine eindeutige Präferenzierung von Fernwärme aus industrieller Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK, Notwendigkeit der Stromerzeugung) und thermischer Solarenergie.

Der Vorteil einer KWK hinsichtlich des verringerten Primärenergieeinsatzes bei der Bereitstellung von Fernwärme sei am Beispiel des KW Mellach erläutert.

Die elektrische Nettoleistung im KW Mellach liegt ohne Wärmeauskopplung bei 226 MWel; eine Wärmeauskopplung von 230 MWth hat eine Reduzierung der elektrischen Leistung auf 176 MWel zur Folge.

Es können daher 230 MW Fernwärme zum „Preis“ einer um 50 MW verringerten Stromproduktion (= elektrische Minderleistung) bereitgestellt werden.

Die „spezifische Minderleistung“ beträgt damit $50 / 230 = 0,22$.

Eine elektrische Wärmepumpe müsste damit für eine Gleichwertigkeit mit der Fernwärme im Hinblick auf den Primärenergieeinsatz mit einem Faktor $230 / 50 = 4,6$ als Leistungsziffer arbeiten, was im Durchschnitt wohl kaum jemals erreicht wird.

Betrachtet man nun eine „Ersatzproduktion“ der elektrischen Minderleistung von 50 MW in einem kalorischen Kraftwerk mit einem Wirkungsgrad von 40 %, benötigt man für diese 50 MW einen Primärenergieeinsatz von $50 / 0,4 = 125$ MW.

Die spezifische Primärenergiebelastung der ausgekoppelten Fernwärme beträgt damit

$$125 \text{ MW Primärenergieeinsatz} / 230 \text{ MW FW} = 0,54.$$

Für eine Kilowattstunde Fernwärme werden demnach im KW Mellach lediglich 0,54 kWh Primärenergie aufgewendet.

Bei einer zukünftigen Auskopplung von in Summe 250 MW Fernwärme aus den beiden Blöcken des erdgasbefeierten „GDK Mellach“ stellt sich diese Situation wie folgt dar:

Elektrische Minderleistung: 46 MW

Wirkungsgrad bei reiner Stromproduktion (Kondensationsbetrieb): 58 %

a) „Ersatzproduktion“ in einem KW mit 40 % Wirkungsgrad: $46 \text{ MW} / 0,40 = 115$ MW

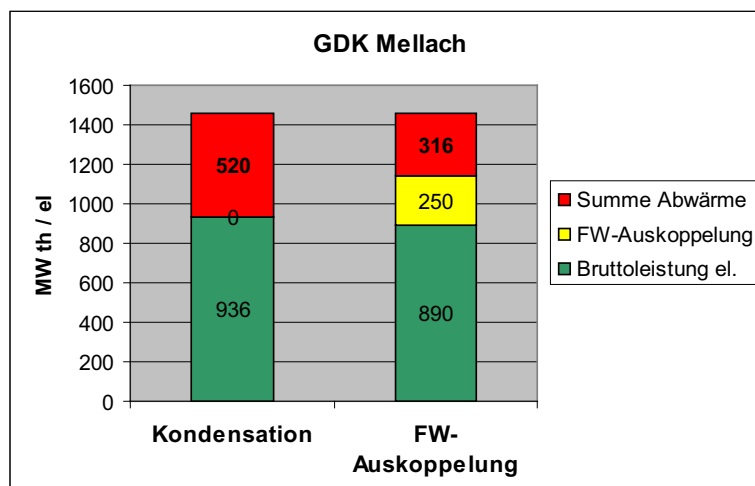
b) „Ersatzproduktion“ in einem KW mit 58 % Wirkungsgrad: $46 \text{ MW} / 0,58 = 79$ MW

Die spezifische Primärenergiebelastung der ausgekoppelten Fernwärme beträgt damit

Betrachtung a): $115 \text{ MW Primärenergieeinsatz} / 250 \text{ MW FW} = 0,46$.

Betrachtung b): $79 \text{ MW Primärenergieeinsatz} / 250 \text{ MW FW} = 0,32$.

Für eine Kilowattstunde Fernwärme werden demnach im neuen GDK Mellach je nach Betrachtungsweise a) lediglich 0,46 kWh bzw. b) 0,32 kWh Primärenergie aufgewendet.



7. Fachliche Grundlagen: Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Der verstärkte Ausbau der Fernwärme bietet sich aufgrund der vorhandenen Abwärme im Großraum Graz als emissionsreduzierende Maßnahme an.

Das Kommunale Energiekonzept ist als ein Baustein für die Erlangung des Fernwärmeanschlussauftrages eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Luftgüte im Großraum Graz.

Aus lufthygienischer Sicht ergeben sich aus der geografisch abgeschirmten Lage im Grazer Becken negative Aspekte aufgrund einer ausgesprochenen Windarmut und hohen Inversionsgefährdung im Winterhalbjahr. Diese Windarmut im Winterhalbjahr und die im Grazer Feld allgemein geringe Durchlüftung begünstigen im hohen Ausmaß die Nebelbildung.

Etwa ein Drittel der Grazer Haushalte ist bereits mit einem Fernwärmeanschluss ausgestattet (ca. 450 MW Leistung). Auf der Aufbringungsseite gibt es auf absehbare Zeit kein Mengenlimit, insbesondere auch durch die aufgrund von Dämmmaßnahmen sinkenden spezifischen Verbräuche je Gebäude. Auch unter Berücksichtigung der beträchtlichen Mittel, die für Fernwärme-Umstellungen aufgewendet werden müssen, bleibt diese Maßnahme zentraler Punkt aller fachlich zu empfehlenden Maßnahmenbündel.

Zitat KEK 2011 Ende.

8. Rechtsfolgen der Fernwärmeanschlussverpflichtung 2012

Mit Verordnung der Fernwärmeanschlussverpflichtung 2012 kommt die Stadt Graz einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 22 Abs 9 St ROG nach.

Die Umsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §6 Stmk. Baugesetz.

Diese legen zusammengefasst fest:

Alle Gebiete, in denen Räume beheizt werden und die sich in einem Gebiet befinden, das durch die ggst. Verordnung zu einem Fernwärmeanschlussbereich erklärt wurde, sind an Fernwärmesysteme anzuschließen. Der Fernwärmeanschlussauftrag ist bei Neubauten zugleich mit der Baubewilligung bzw. mit Genehmigung der Baufreistellung und bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid zu erlassen. Bei bestehenden Gebäuden hat die Baubehörde bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung den Fernwärmeanschlussauftrag zu erlassen. Dieser hat eine angemessene Frist zu enthalten.

Ausnahmen von der Fernwärmeanschlussverpflichtung sind im § 6 Abs 2 Stmk. Baugesetz definiert.

Vor dem Beginn der Bescheiderlassung ist eine detaillierte „Vor-Ort-Erhebung“ durchzuführen, um die technische Machbarkeit, das betreffende Areal, die tatsächlich vorhandenen Gebäudestrukturen und Heizungsarten zu überprüfen.

Die Rahmenbedingungen unter denen die Normunterworfenen den Fernwärmeanschluss umsetzen können (Kosten inkl. Wertsicherung), sind in der beiliegenden verbindlichen Zusage des Energieversorgungsunternehmens definiert.

Die beiden festgelegten Teilgebiete sind als erste Teilprojekte zu sehen. Nach deren Abwicklung ist die weitere Ausweitung im Sinne der Verbesserung der Grazer Lufthygiene vorgesehen.

9. Allgemeines

Die Fernwärmeanschlussverpflichtung 2012 besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Es ist ein Erläuterungsbericht beigelegt. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:15.000 (Übersichtsplan) bzw. 1:3000 (Planausschnitt Teilgebiete).

Nach Beschluss durch den Gemeinderat werden die Unterlagen unverzüglich der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung dieser Verordnung durch die Landesregierung erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

A 17 – 0049387/2012/0002

**XVII., Lauzilgasse 21, Mag. pharm. Gertrud Kunter,
Ansuchen für die Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen
Apotheke, KG Gries**

VERLAUTBARUNG

Frau Mag. pharm. Gertrud Kunter, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Bereich XVII., Lauzilgasse 21, KG Gries, Grst. Nr. 2335, angesucht. Der Standort lautet wie folgt:

„Im Norden durch den Schröderhofweg und die Josef-Hyrtl-Gasse. Im Westen durch die Eisenbahn. Im Süden durch den Tiergartenweg und die Plachelhofstraße. Im Osten durch die Puchstraße.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 4 und 5 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/IV, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Dr. Ute Kränzlein

[Aus der GR-Sitzung vom 5. Juli 2012](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr, Michael Grossmann, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck und
56 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 13.35 Uhr

Ende der Sitzung: 21.58 Uhr

Nachruf

Emilie Deutsch, Bürgerin der Stadt Graz

Am Mittwoch, dem 20. Juni 2012 ist die Bürgerin der Stadt Graz, Frau Emilie Deutsch, verstorben. Emilie Deutsch wurde in Wiener Neustadt als ältestes von drei Kindern geboren. Nach der Hauptschule besuchte sie eine Haushaltungsschule, danach zwangen die ungünstigen Umstände der späten Dreißigerjahre sie in verschiedene kurzzeitige Arbeitsverhältnisse vom Dienstmädchen bis zur Schreibkraft, die sie alle nicht zufriedenstellten.

Nach dem Anschluss an das Deutsche Reich wurden Schwesternschülerinnen gesucht. Emilie ging 1939 nach Berlin, wo sie das Schwesterndiplom für Allgemeine und Kinderkrankenpflege ablegt. Im Jahre 1943 erreichte sie der Hilferuf ihrer Mutter, die an einer schweren Knochenkrankheit litt; dies führte sie zurück in ihre Heimat, um sie zu pflegen. Im selben Jahr lernte sie ihren ersten Mann kennen und heiratete ihn im Dezember. Anfang 1944 bat eine ehemalige Schulkollegin sie verzweifelt um Hilfe, da sie wegen ihrer Tätigkeit im Widerstand von der Gestapo gesucht wurde. Sie gewährte ihr Unterschlupf und versteckte sie bis zum Kriegsende. Auch zwei weitere Personen, die untergetaucht waren und am Widerstandskampf teilnahmen, nutzten diese Wohnung als Stützpunkt und so bildete sich eine eigene Widerstandszelle, die nie enttarnt wurde. Obwohl ihr Mann 1945 an der Westfront fiel, unterstützte sie auch weiterhin die Tätigkeit der Gruppe.

Die Ereignisse dieser Zeit wurde von Franzobel in dem Grazer Stück „Prinzessin Eisenherz“, das 2009 im Grazer Schauspielhaus aufgeführt wurde, literarisch verarbeitet.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs nahm Emilie ihre Tätigkeit als Krankenschwester wieder auf und arbeitete im Lazarett des Flüchtlingslagers in Eisenerz. 1954 lernte sie dann ihren zweiten Mann kennen und übersiedelte nach Graz, wo sie als Stationsschwester im Sanatorium Hansa tätig war. Da das geriatrische Krankenhaus idealere Arbeitsbedingungen bot, wechselte sie in dieses und verrichtete bis zu ihrer Pensionierung im Jahre 1981 bei der Stadt Graz ihren Dienst. Frau Deutsch hat in der NS-Zeit ganz auf sich gestellt drei von der Ermordung bedrohten Menschen das Leben gerettet, indem sie diese in ihrer Wohnung versteckt hielt.

Die Ernennung zur Bürgerin der Stadt Graz erfolgte erst kürzlich mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.4. heurigen Jahres.

Die Stadt Graz wird der Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Parkplatzsituation am Hauptbahnhof (GR. Schröck, BZÖ an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 2) Aufbringung der vorgesehenen rund 24 Millionen Euro Bareinlage aus Immobilien-Verkäufen für den Reininghaus-Deal (GR. Mag. Mariacher, parteilos)
- 3) Billa-Eck (GR. Hohensinner, ÖVP an StR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 4) Kosten für die Stadt Graz durch die Stilllegung der Baustelle für die Bustrasse durch die Siedlung beim Hirtenkloster (GR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sprachmann, SPÖ an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 5) Baumschutz-Kontrollen auf Baustellen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 6) Offene Fragen zum Sozialpass (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ an StR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 7) Behindertengerechte Maßnahme am Dietrichsteinplatz (GR. Mag. Kowald, ÖVP an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 8) Weixelbaumstraße (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ an Bgm.-Stv.in Rücker, Grüne)
- 9) Kindergemeinderat (GR.ⁱⁿ Binder, Grüne an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 10) Lückenschluss des Radweges entlang des Thalbachweges (GR. Sikora, KPÖ an Bgm.-Stv.in Rücker, Grüne)
- 11) Erhalt der Halle 8/Waagner-Biro-Straße (GR. Dreisiebner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 12) GAK-Trainingszentrum Weinzödl (GR.ⁱⁿ Jahn, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)

Tagesordnung

1

mit Mehrheit angenommen

[A 1-55/2012-3](#)

[A 8-13226/2011-18](#)

Dienstpostenplan 2012;
Anpassungen zum 1.8.2012

2

mit Mehrheit angenommen

[A 6 F - 20308/2012](#)

Einkommensberichte der Stadt Graz, Holding Graz GmbH,
GBG Gebäude- und Baumanagement GmbH,
ITG Informationstechnik Graz GmbH für das Jahr 2011

3

mit Mehrheit angenommen

[A 16 - 2184/2003/184](#)

[A 8 - 46229/2011-28](#)

[A 8/4 - 25555/2012](#)

Literaturhaus - Betriebsführung;
Verlängerung der bestehenden Verträge (Untervermietung, BetreiberInnenvertrag) sowie
Projektgenehmigung 1.1.2013 - 31.12.2014

4

einstimmig angenommen

[A 16 - 3470/2003/101 A 8-016361/2007-0003](#)

Verein Europäisches Fremdsprachenzentrum
Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Kunst
und Kultur, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, dem Land Steiermark und
der Stadt Graz über den Beitrag zum erweiterten Teilabkommen des Europarates/Enlarged Partial
Agreement des Europarates „Europäisches Fremdsprachenzentrum“ in Graz

5

einstimmig angenommen

[A 23-024850/2010-0032](#)

[A 21-023990/2003-19](#)

[A 8-46231/2011-77](#)

Heizungsumstellungen auf Fernwärme in Gemeindewohnungen,
Projektfortführung

6

einstimmig angenommen

[A 8-46229/2011-26](#)

Geriatrische Gesundheitszentren,
Ausschreibung: Reinigung und Lieferung von Miet- und Lohnwäsche für die Geriatrischen
Gesundheitszentren der Stadt Graz,
geschätzter Auftragswert: € 8,13 Mio.

7

einstimmig angenommen

[A 8-46229/2011-34](#)

Stadtschulamt,
Architekturwettbewerbe für
1. die Errichtung einer Internationalen Volksschule am Schulcampus Algersdorf
2. den Ausbau der Volksschule Murfeld; Projektgenehmigung über insgesamt
netto € 230.000,-- in der OG 2012 und 2013, FiPos 1.21100.728000

8

einstimmig angenommen

[A 8 - 46229/2011-33](#)

Stadtschulamt
Beistellung von Pflege- und Hilfspersonal im Rahmen des Unterrichtes im Schuljahr 2012/2013;
Projektgenehmigung in der OG 2012-2013 in Höhe von € 440.000,--

9

einstimmig angenommen

[A 8- 46229/2011-29](#)

Stadtbaudirektion

Kanalierungsprogramm 06, BA 109

1. Projektgenehmigung über € 690.000,-- in der AOG 2012-2013
2. Kreditansatzverschiebung über € 150.000,-- in der AOG 2012

10

einstimmig angenommen

[A 10/BD-025726/2012-2](#)

Holding Graz Services

Bauabschnitt 109 - Kanalsanierungsprogramm 06

Projektgenehmigung über EUR 690.000,- exkl. MWSt.

11

einstimmig angenommen

[A 8-46229/2011-30](#)

Stadtbaudirektion

Kanalinselprogramm 02, BA 152

1. Projektgenehmigung über € 210.000,-- in der AOG 2012-2013
2. Kreditansatzverschiebung über € 165.000,-- in der AOG 2012

12

einstimmig angenommen

[A 10/BD-025728/2012-2](#)

Holding Graz Services

Bauabschnitt 152 - Kanalinselprogramm 02

Projektgenehmigung über EUR 210.000,- exkl. MWSt.

13

einstimmig angenommen

[A 8-46229/2011-31](#)

Stadtbaudirektion

Kanalisierungsprogramm 01, BA 104

1. Projektgenehmigung über € 750.000,-- in der AOG 2012-2014
2. Kreditansatzverschiebung über € 150.000,-- in der AOG 2012

14

einstimmig angenommen

[A 10/BD-025723/2012-2](#)

Holding Graz Services

Bauabschnitt 104 - Kanalsanierungsprogramm 01

Projektgenehmigung über EUR 750.000,- exkl. MWSt.

15

einstimmig angenommen

[A 8-46229/2011-32](#)

[A 10/8-22227/2012-4](#)

Holding Graz Linien,

Begleitmaßnahmen für die Busbestellung 2012,

Projektgenehmigung über € 1,300.000,-- in der AOG 2012/2013,

haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 650.000,-- bzw. € 750.000,-- in der AOG 2012

Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages HGL

16

einstimmig angenommen

[A 8-46229/2011-32 und](#)

[A 10/8 - 2227/2012-5](#)

Holding Graz Linien,

Buslinien 64 und 65 neu,

1. Projektgenehmigung über € 1.664.400,-- in der OG 2012-2014
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge für € 85.600,-- in der OG 2012
3. Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages HGL

17

mit Mehrheit angenommen

[A 8-46229/2011-32 und](#)

[A 10/8 - 2227/2012-6](#)

Holding Graz Linien,

Maßnahmen im Zuge von Gleisbaumaßnahmen,

1. Projektgenehmigung über € 620.000,-- in der AOG 2012/2013
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge für € 410.000,-- in der AOG 2012,
3. Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages HGL
4. Reduzierung der Projektgenehmigung „Haltestellenprogramm 2009" um € 300.000,--

18

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 3864/2011](#)

Rathaus

Anmietung von Räumlichkeiten im 1. OG im Ausmaß von ca. 1170 m² von der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG ab 1.1.2013 auf unbestimmte Zeit

19

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 7233/2012](#)

[SSA - 7754/2004-12](#)

Alte Poststraße 106, Leopoldinum

Verlängerung der Anmietung von der Kongregation der barmherzigen Schwestern v. hl. Vinzenz v. Paul vom 1.9.2013 - 31.8.2018 für Schulzwecke

20

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 14600/2011](#)

[A 8 - 46229/2011-27](#)

[A 13 - 1458/2007-214](#)

Dreifach-Ballsporthalle in Graz-Liebenau auf dem Gelände BG/BORG Graz Liebenau;

1. Abschluss eines Anmietungsvertrages mit der Bundesimmobilien GmbH

2. Abschluss einer Förderungsvereinbarung und einer Nutzungsvereinbarung mit dem Land Steiermark
3. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, diese vertreten durch den Landesschulrat für Steiermark
4. Tarifmodell für die Hallenvermietung
5. Erhöhung der Projektgenehmigung von € 3.867.500,- auf maximal € 9.735.000,- in der AOG 2012/2013
6. Nachtragskredit über € 1.800.000,- in der AOG 2012

21

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8/4 - 2576/2001

Lendkai - HGV Blumenfreunde

Gdst. Nr. 1783/2 und 1783/1, EZ 50000, je KG Lend

1. Auflassung von rund 10.950 m² öffentlichen Gutes
2. Übertragung in das Privatvermögen der Stadt Graz
3. Generalpachtvertrag für die Kleingartenanlage Blumenfreunde (Gdst. Nr. 1783/1, 1783/2 und 1708/1, je KG 63104 Lend) ab 1.8.2012 auf unbestimmte Zeit

22

einstimmig angenommen

A 8/4 - 43335/2011

Martinhofstraße

Straßenverbreiterung lt. BBPl.

Übernahme der Gdst. Nr. 427/52, EZ 3289, und Gdst. Nr. 429/41, EZ 3290, je KG Webling im Ausmaß von insgesamt 506 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

23

mit Mehrheit angenommen

A 8/4 - 6758/2006

Hummelkaserne - sozialer Wohnbau

1. Änderung des Baurechtsvertrages
2. Änderung der Projektgenehmigung
3. Zuschuss der Nettokosten der Abbruch- und Dekontaminierungskosten

24

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 10/BD - 38933/2007 - 18

Styria Headquarter - Infrastrukturausbau

Projektgenehmigung in Höhe von € 1.050.000,-

1. Aufschließung Styria-Headquarter inkl. VLSA an der CvH
2. Aufschließung BlueShipOne - Obere Bahnstraße
3. Geh- und Radwegedurchbindung Obere Bahnstraße - Fröhlichgasse

25

einstimmig angenommen

[A 10/1-025604/2012](#)

Grundsatzbeschluss Greenlight III Minus 50%

26

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 14-K-589/1997-62

07.03. Bebauungsplan „Industrie- u. Gewerbegebiet Graz - Thondorf“

Teilbebauungsplan - Aufschließungsgebiet 14.21

VII. Bez., KG Graz Stadt - Thondorf

Beschluss

27

einstimmig angenommen

[SSA - 1006/2004-86](#)

Beistellung von Pflege- und Hilfspersonal im Rahmen des Unterrichtes;

Schuljahr 2012/2013, Projektgenehmigung über € 440.000,--

FiPos. 1.21100.728210, 1.21200.728210, 1.21300.72810

Nachtrag

28

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 10986/2003-12](#)

Straßenmusikverordnung 2012

29

mit Mehrheit angenommen

[A 8-46231/2011-61](#)

Bürgermeisteramt,

diverse Subventionen;

haushaltsplanmäßige Vorsorge über insgesamt € 1.200.000,-- in der AOG 2012

30

mit Mehrheit angenommen

[A 8-21795/2006-67](#)

MCG Graz e. gen. o. Generalversammlung

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

31

mit Mehrheit angenommen

[A 8-19542/2006-68](#)

steirischer herbst festival gmbh

Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

32

mit Mehrheit angenommen

[A 8-19566/2006-10](#)

Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung;
Umlaufbeschluss

33

mit Mehrheit angenommen

[A 8-40945/08-31](#)

Creative Industries Styria GmbH;
Richtlinien für die o. Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

34

einstimmig angenommen

[A 8/4-2773/2004](#)

Immobilientransaktion Stadt Graz - GBG, Gebäude- und Baumanagement GmbH
Tausch der GBG Liegenschaft EZ 327, KG Thondorf im Gesamtausmaß von ca. 7.960 m² zur Arrondierung des Naherholungsgebietes Altarm Eichbachgasse,
Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes

35

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

[A 8-46229/2011-35](#)

Stadtbaudirektion,
Styria Headquarter - Infrastrukturausbau
1. Projektgenehmigung über € 1.050.000,-- in der AOG 2012 - 2014
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge für € 600.000,-- in der AOG 2012

mit Mehrheit angenommen

[A 14-026812/2012-1](#)

3.19 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

19. ÄNDERUNG 2012 - Entwurf

Beschluss über die öffentl. Auflage

Dringlichkeitsanträge

- 1) Integriertes Verkehrskonzept Graz-West (GR.ⁱⁿ Gesek, GR. Mayr, ÖVP)
Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Petition an das Land Steiermark: Flexibilisierung der Kinderbildung und -betreuung –
Adaptierung der Landesförderung (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP)
Dringlichkeit abgelehnt
- 3) Hundewiesen (GR. Eichberger, SPÖ)
Antrag einstimmig angenommen
- 4) Petition der Stadt Graz zur Aufnahme der Fahrradstraße in die österreichische
Straßenverkehrsordnung (StVO) (GR. Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 5) Wahlkampfkostenbeschränkung für Gemeinderatswahlen (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Einweisungsrecht der Stadt Graz in geförderte Wohnbauten (GR.in Bergmann, KPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag mit Mehrheit abgelehnt
- 7) Bürgerbefragung, Volksrechtegesetz: Petition an den Landesgesetzgeber
(GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Aufforderung an den Bundespräsidenten, dem ESM-Vertrag nicht zuzustimmen
(GR. Grosz, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 9) Rückabwicklung des Projektes „FF Graz“ (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 10) Vollständige Transparenz bei Rechtsgeschäften seitens der Stadt Graz, zwecks Optimierung
bei Kosten, Erlösen und Konditionen (GR. Mag. Mariacher, parteilos)
Dringlichkeit abgelehnt
- 11) Ferialermächtigung 2012 (GR. Dr. Piffel-Percevic, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Kundenfreundlichere Öffnungszeiten für das Straßganger Freibad (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 2) Strafe für Kronenkappungen in der Weinzöttlstraße (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 3) Toilettenanlage im Skatepark am Grünanger (GR. Sikora, KPÖ)
- 4) LKH West: Übernahme durch Ordensspitäler (GR. Hötzl, FPÖ)
- 5) Haus Kaiser-Franz-Josef-Kai 36 (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 6) Kannst du lesen – kannst du lernen (GR. Mag. Mariacher, parteilos)

Anträge

- 1) Beleuchtung der Murpromenade im Innenstadtbereich (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 2) Stellungnahme des Fachbereichs für „Barrierefreies Bauen“ in der Fachabteilung 17A, Referat Bautechnik und Gestaltung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung bzw. Referates für Barrierefreies Bauen (GR. Mag. Kowald, ÖVP)
- 3) Elternbildungsgutschein sowie zahnärztliche Untersuchungen im Mutter-Kind-Pass, Petition an die Bundesregierung und den Nationalrat (GR.ⁱⁿ Potzinger, GR. Hohensinner, ÖVP)
- 4) Verbesserung der Sicherheit für FußgängerInnen in der Salfeldstraße und Weblinger Straße (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 5) Anträge für Baumpflanzungen, Radabstellplätze und Sitzbänke am Jakominiplatz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 6) Zweispuriger Ausbau der Linie 1 zwischen Hilmteich und Mariagrün (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Benennung des neu angelegten Generationenparks in der Rankengasse nach Anna Cedia (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 8) Argenotstraße: Buchten (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 9) Schlossspiele Reinthal (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 10) Ausreichende Beleuchtung der Neuen-Welt-Höhe (GR. Schröck, BZÖ)
- 11) Verbesserung der Hygieneausstattung in den öffentlichen Verkehrsmitteln der Stadt Graz bzw. der Holding-Graz-Linien (GR. Mag. Mariacher, parteilos)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt


DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidialabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-11-23T12:15:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.